

109-7-52

13. III 2011 Maly

82 listu

9. I. 41

44-Gruppenführer

B.I.C. 44-20

Abschrift!

Archiv des Staatssekretärs beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

W- und Polizeigericht VIII  
Prag

St.L. 517/40

S. a. d.  
(Archiv)

F e l d = U r t e i l

im Namen des deutschen Volkes

1. 12/1. 40.

In der Strafsache gegen

- 1.) den W-Rttf. Alfred Spitzig, Stabskomp.E. W"D,  
geb. am 10.8.1916 in Kleinochsenfurt. ledig, kath.,  
von Beruf Bauer, vorbestraft, z.Zt. in Untersuchungshaft,  
wegen Fahnenflucht,
- 2.) den W-Anw. Petrus Freyborg, 1./E. W"D,  
geb. am 8.4.1920 in Landschaftspolder Krs. Leer, ledig,  
evangelisch, von Beruf Maurer, nicht vorbestraft,  
wegen Fahnenflucht, unerlaubter Entfernung usw.,
- 3.) den Staffelmann Friedrich Bühlmeier, 3./E. W"D,  
geb. am 31.5.1920 in Wassertrüdingen, ledig, evangelisch,  
fr. Schüler, nicht vorbestraft,  
wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, Unterschlagung usw.,
- 4.) den W-Anw. Johannes Jochimsen, 3./E. W"D,  
geb. am 29.11.1920 in Goldebeck, ledig, evangelisch,  
fr. Landarbeiter, vorbestraft,  
wegen Nichtmeldung einer Fahnenflucht,

hat das am 12./13. Dezember 1940 in Prag  
zusammengetretene W- und Polizeigericht VIII,  
an dem teilgenommen haben

als Richter:

W-Sturmabannführer Burmeister, Vorsitz,  
W-Richter,  
als Beisitzer:

W-Standartenführer Ballauff, W-Standortkommandantur  
Prag,

W-Rottenführer Steichele, E-Batl. W"Deutschland",

als Vertreter der Anklage:

W-Hauptsturmführer Dr. von Rolsberg,  
W-Richter,

St. G. VII B

1a

K.H.I.P

als Beurkundungsführer der Geschäftsstelle:

W- Untersturmführer Otte,

für Recht erkannt:

I. Es werden verurteilt:

der frühere W-Rottenführer Alfred Spitzig  
wegen Fahnenflucht (Verbrechen gegen §§ 69,70 MStGB) und  
der Staffelmann Friedrich Bühlmeyer  
wegen Beihilfe zur Fahnenflucht (Verbrechen gegen  
§§ 69,70 MStGB, § 49 RStGB i.V.mit § 5a KSStVO )  
zum Tode.

II. Weiterhin werden verurteilt:

1. Der frühere W-Rttf. Alfred Spitzig  
wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit  
Betrug (Verbrechen gegen §§ 267,268,263 RStGB ) zu  
einem Jahr Zuchthaus.

2. Der W-Anw. Petrus Freyborg  
wegen Fahnenflucht (Verbrechen gegen §§ 69,70 MStGB),  
wegen unerlaubter Entfernung (Verbrechen gegen § 64  
MStGB ) und wegen schwerer Urkundenfälschung in Tat-  
einheit mit Betrug (Verbrechen gegen §§ 267,268,263  
RStGB ) zu einer Gesamtstrafe von  
zwölf Jahren Zuchthaus.

3. Der Staffelmann Friedrich Bühlmeyer  
wegen fortgesetzter militärischer Unterschlagung  
und militärischen Diebstahls (Vergehen gegen § 138  
MStGB, §§ 246,242 RStGB ), wegen fortgesetzten Betruges  
(Vergehen gegen § 263 RStGB), wegen fortgesetzter  
Urkundenfälschung (Vergehen gegen § 267 RStGB),  
wegen fortgesetzten unbefugten Tragens von Orden u.  
Ehrenzeichen (Vergehen gegen § 6a Abs.1b des Gesetzes  
über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1.7.1937 ) und  
wegen unbefugten Tragens einer Uniform (Vergehen gegen  
§ 137a RStGB) zu einer Gesamtstrafe von  
fünf Jahren Gefängnis.



4. Der  $\frac{1}{2}$ -Anw. Johannes Jochimsen  
wegen Nichtanzeige einer Fahnenflucht ( Verbrechen  
gegen § 77 MStGB ) zu

zwei Monaten Gefängnis.

III. Den Verurteilten Spitzig und Bühlmeyer werden die  
bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und dem  
Verurteilten Freyborg auf die Dauer von acht Jahren  
abernannt.

IV. Die erlittene Untersuchungshaft wird den Verurteilten  
auf die erkannten Strafen nicht angerechnet.

V. Der  $\frac{1}{2}$ -Anw. Freyborg und der Staffelmann Bühlmeyer  
werden aus der  $\frac{1}{2}$  ausgestossen.

VI. Der  $\frac{1}{2}$ -Anw. Freyborg und der Staffelmann Bühlmeyer  
werden für wehrunwürdig erklärt.

Gründe:

Der fr.  $\frac{1}{2}$ -Rttf. Alfred Spitzig ist am 10. August 1916 zu Kleinochsenfurt bei Würzburg geboren. Seine Eltern sind der Haus Metzger Jakob Spitzig und Margarete geb. Öchsner; sein Vater ist am 9.8.1927 verstorben, seine Mutter ist 72 Jahre alt und bewirtschaftet eine 20 Morgen grosse Landwirtschaft. Alfred Spitzig ist Kath. und ledig. Er hat noch 10 Geschwister im Alter von 25 - 41 Jahren. 3 Brüder und eine Schwester gingen in den Jahren 1927 und 1933 nach Kanada; sie sind dort als Metzger, Farmarbeiter und Kohlengrubenarbeiter tätig; die Schwester ist mit einem Farmer verheiratet. Die anderen Geschwister sind selbständig bis auf einen Bruder, der der Mutter in der Landwirtschaft hilft. Der Angeklagte Alfred Spitzig besuchte 7 Jahre die Volksschule und 3 Jahre die Fortbildungsschule in Sonntags- und Abendkursen. Nach Entlassung aus der Volksschule arbeitete er 3 Jahre zu Hause in der Landwirtschaft. Vom 27. November 1933 bis 1. Juni 1934 diente er freiwillig im Arbeitsdienst in Neubrunn bei Würzburg. Alsdana meldete er sich zur  $\frac{1}{2}$ -V.T. und wurde am 1. Oktober 1934 zur  $\frac{1}{2}$ - "Deutschland" in München einberufen. Er diente bis zum 3. November 1938 und wurde als  $\frac{1}{2}$ -Rottenführer entlassen nach Ableistung seiner 4-jährigen Dienstverpflichtung. In dieser Einheit nahm er an den Einmärschen in Österreich und im Sudetenland teil. Nach seiner Entlassung trat er als Zugschaffner in den Dienst der Reichsbahn in München und war dort bis zu seiner Einberufung am 15. Juli 1939 tätig. Am diesem Tage wurde er als Reservist zur 12./  $\frac{1}{2}$ - "D" eingezogen. Mit dieser Einheit machte er den Polenfeldzug und den Feldzug in Holland, Belgien und Frankreich mit. Am 24. Juni 1940 wurde er zum Ers. Batl.  $\frac{1}{2}$ - "D" nach München versetzt. Diese Versetzung erfolgte auf Grund einer am 3. Juni 1940 vom Kompanieführer verhängten Disziplinarstrafe von 5 Tagen geschärftem Arrest, weil Spitzig am 21. Mai 1940 einen ihm gegebenen Befehl nicht ausgeführt und durch sein Verhalten die Disziplin in der Truppe gefährdet hatte. Zu vor hatte er schon wiederholt zu ernststen Massregelungen Anlass gegeben. Spitzig traf am 28. Juni 1940 beim E.-Batl. ein und wurde der Ausbildungsabteilung als Fourier zugeteilt. Am 9. Juli 1940 gab ihm der Führer der Stabskompanie bekannt, dass er die verhängte Arreststrafe verbüßen habe. Auf



sein Bitten hin schob der Führer der Stabskompanie den Straftritt an 1 Tag hinaus. Spitzig entzog sich alsdann der Arreststrafe und entfernte sich unerlaubt von der Truppe. Am 6. September 1940 wurde er durch eine Wehrmachtstreife festgenommen. Mit Verlegung des B-Batl. 7 "D" nach Prag wurde er Mitte September 1940 wegen der unerlaubten Entfernung in die Arrestzellen der Heinrich-Himmler-Kaserne in Prag in Untersuchungshaft eingesetzt.

Der angeklagte Spitzig ist Mitglied der NSDAP in der Ortsgruppe Ochsenfurt seit dem Jahre 1934. Einer Gliederung der Partei gehört er nicht an. Er hat keine Schulden; bei der Reichsbahn verdient er zuletzt monatlich RM 140.-- bis 150.--, wovon er einen Teilbetrag seiner Mutter zum Lebensunterhalt gab. Während seiner 4-jährigen aktiven Dienstzeit ist er einmal wegen Überschreitens des Zapfenstreiches mit 3 Tagen geschärften Arrest bestraft worden. Weiterhin hat er während dieser Zeit einmal wegen Diebstahlsverdachts 14 Tage in Untersuchungshaft gesessen; das Verfahren ist mangels Beweises eingestellt worden. Nach seiner Einberufung als Reservist erhielt er die bereits obengenannte 5-tägige Arreststrafe. Wegen der unerlaubten Entfernung schwebte gegen ihn vor dem 7- und Polizeigericht VIII Prag unter St. L. 447/40 ein Strafverfahren. In diesem wurde er durch Urteil vom 21. Oktober 1940 wegen unerlaubter Entfernung, schwerer Urkundenfälschung in 4 Fällen, falscher dienstlicher Meldung in 3 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus und zur Ausstoßung aus der 7 verurteilt. Dieses Urteil ist am 19. November 1940 vom Gerichtsherrn bestätigt worden.

Der 7-Anwärter Petrus Freyborg ist am 8. April 1920 zu Landschaftspolder Kr. Leer (Ostfriesland) geboren. Seine Eltern sind der Baugeschäftsinhaber Vokko Freyborg u. Trintje geb. Konen, in Ditzemer (Ostfr.). Er ist evangelisch und ledig und hat noch eine Schwester im Alter von 14 und einen Bruder im Alter von 19 Jahren. Die Schwester ist zu Hause bei den Eltern, der Bruder dient beim RAD. Petrus Freyborg besuchte 8 Jahre die Volksschule, ohne einmal sitzen zu bleiben. Von April 1934 bis Frühjahr 1937 erlernte er bei der Firma Eiko Sütthoff in Ditzemer das Maurerhandwerk und war anschliessend in Borkum, Leer und Emden beim Kasernenbau tätig. Am Juni 1938 meldete er sich freiwillig zum Westwallbau und arbeitete dort bis Weihnachten 1938. Anschliessend

war er auf verschiedenen Baustellen in Ostfriesland beschäftigt. im Frühjahr 1940 meldete er sich freiwillig zum Wehrdienst und wurde am 17. April 1940 zur  $\frac{1}{4}$ .VF "Deutschland" nach München einberufen. Nach etwa 14 Tagen, Ende April/Anfang Mai 1940, erkrankte er an einer Darmentzündung und lag 5 Wochen im Krankenhaus "rechts der Isar" in München und 4 Wochen im  $\frac{1}{7}$ -Lazarett Dachau. Nach Entlassung aus dem Lazarett machte er bis zu seiner Verhaftung am 9. August 1940 Dienst in der Truppe. Der  $\frac{1}{4}$ -Mw. Freyborg ist Nichtmitglied der NSDAP. Er gehörte von 1934 bis 1938 der HJ in Oldenburg i. O. an. Er ist gerichtlich und disziplinar nicht vorbestraft.

Der  $\frac{1}{4}$ -Mann Friedrich Bühlmeier ist am 31. Mai 1920 zu Wassertrüdingen/Bayern geboren. Seine Eltern sind der Baumeister Johann Wolfgang Bühlmeier und Johanna geb. Fetzer. Er ist evang. und ledig und hat einen Bruder im Alter von 24 Jahren, der von Beruf Techniker ist. Der  $\frac{1}{4}$ -Mann Bühlmeier besuchte 4 Jahre die Volksschule und 8 Jahre die Oberrealschule in Ganszenhausen und Nördlingen. Am 23. Oktober 1939 wurde er von der Schule unmittelbar zum Heeresdienst einberufen, und zwar zur 3./E- $\frac{1}{4}$ " "Deutschland" nach München. Er erhielt das Kriegsabitur. Im November 1939 nahm er an einem  $3\frac{1}{2}$  wöchigen Kursus über Kraftfahrzeuggeräteverwaltung in Berlin teil. Am 9. November 1939 wurde er bei der Waffen- $\frac{1}{4}$  vereidigt. Der  $\frac{1}{4}$ -Mann Bühlmeier ist Nichtmitglied der NSDAP. Er gehörte vom 1. Januar 1932 bis 1. Mai 1937 der HJ, Bann 329, in Ansbach an und war zuletzt als Fähnleinführer eingesetzt. Er ist Träger des goldenen HJ-Abzeichens. Im Mai 1937 trat er in die allgemeine  $\frac{1}{4}, \frac{1}{4}$ -Sturm 11/73, ein; einen Dienstgrad und eine Dienststellung hatte er dort nicht inne. Er ist gerichtlich nicht vorbestraft. Wegen Dienstversäumnis und wegen unmilitärischen Verhaltens gegenüber einem Vorgesetzten ist er am 1. Februar 1940 disziplinar mit 3 Tagen gelindem Arrest bestraft worden. Seit dem 23. August 1940 sitzt er in Untersuchungshaft ein.

Der  $\frac{1}{4}$ -Mann Johannes J o c h i m s e n ist am 29. November 1920 zu Goldebeck (Schleswig Holstein) geboren. Seine Eltern sind der Landarbeiter Karl Jochimsen und Theresie geb. Jansen in Goldebeck; seine Mutter ist am 19. August 1923 verstorben. Sein Vater war dreimal verheiratet. Die erste Ehe, aus der 2 Kinder hervorgingen, wurde geschieden. Aus der zweiten Ehe mit Theresie Jansen



stammen, ausser dem Angeklagten Jochimsen noch 2 Kinder im Alter von 6 und 18 Jahren. Die dritte Ehe ging der Vater Karl Jochimsen im Jahre 1924 mit Karoline Nissen ein. Dieser Ehe entstammen 2 Kinder im Alter von 12 und 14 Jahren, ein drittes Kind ist verstorben. Der  $\frac{1}{2}$ -Mann Johannes Jochimsen besuchte 9 Jahre die ein-klassige Volksschule in Goldebeck und war anschliessend als Land-arbeiter tätig. Am 30. Mai 1940 wurde er zur  $\frac{1}{2}$ -VT-E.  $\frac{1}{2}$ "D" nach München einberufen und am 30. Juni 1940 vereidigt. Er ist Mitglied der NSDAP in der Ortsgruppe Joldelund (Schlesw. Holst.) seit dem 1. September 1939. Der HJ, Bann 423 Nordfriesland, gehört er seit dem 1. April 1934 als Hauptscharführer an. Er ist disziplinar nicht vorbestraft. Wegen fahrlässiger Tötung infolge unvorsich-tigen Umgangs mit einer Schusswaffe ist er durch Feldurteil des  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigerichts VIII vom 28. Oktober 1940 zu 6 Monaten Festung verurteilt worden (Az. St. L. 426/40). In dieser Sache sass er vom 31. August 1940 bis 31. Oktober 1940 in Untersuchungs-haft ein.

Die 4 Angeklagten und der  $\frac{1}{2}$ -Strm. Georg Keller, der sich z. Zt. zwecks Untersuchung auf seinen Geisteszustand in der Beobachtungs-stelle der Waffen- $\frac{1}{2}$  in Gießen befindet, und gegen den vor dem  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigericht VIII Prag, unter dem Aktenzeichen St. L. 433/40 ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung schwebt, saßen seit Mitte September 1940 in der Heinrich-Himmel-Kaserne in Prag in einer Gemeinschaftszelle als Untersuchungshäftlinge ein. Während dieser Zeit sprachen sie wiederholt über die Mög-lichkeit einer Flucht. Bei diesen Unterhaltungen wies der  $\frac{1}{2}$ -Mann Bühlmeyer darauf hin, dass für eine Flucht das geeignetste Land Ungarn sei; denn es beständen zwischen Deutschland und Ungarn keine Auslieferungsverträge. Spitzig erzählte dabei, dass er 4 Geschwister in Kanada habe und am besten dorthin fliehen würde. Bühlmeyer machte weiterhin den Vorschlag, man müsse bei der Flucht zunächst etwa 8 Tage in Prag bleiben und erst dann zur Grenze gehen, weil diese doch gleich gesperrt würde. Die Häft-linge wurden sich auch darüber klar, dass man sich nach dem Aus-brechen aus der Haft auf schnellstem Wege Zivilkleidung ver-schaffen müsste. Der  $\frac{1}{2}$ -Mann Jochimsen riet von Anfang an von einem solchen Vorhaben ab, wies auf die Gefahren hin und hielt ein Gelingen der Flucht für ausgeschlossen. Er beteiligte sich dann auch nur sehr wenig an diesen Gesprächen seiner Kameraden.

4a

Am 21. Oktober 1940 hatte der Angeklagte Spitzig in seinem Verfahren wegen unerlaubter Entfernung und Urkundenfälschung (St.L. 447/40) Termin zur Hauptverhandlung vor dem  $\frac{1}{1}$ - und Polizeigericht VIII in Prag. Das Urteil gegen ihn lautete auf 5 Jahre Zuchthaus und Ausstossung aus der  $\frac{1}{1}$ . Gegen 15,00 Uhr kam er zurück in die Gemeinschaftszelle. Er erzählte, ohne sichtlich von dem Urteil beeindruckt zu sein, seinen Kameraden das Ergebnis der Hauptverhandlung. Er erklärte dazu, die Strafe mach ihm nichts aus, er habe aber keine Lust, 5 Jahre in einem deutschen Zuchthaus zuzubringen; er haue ab. Der  $\frac{1}{1}$ -Sturmann Keller redete zunächst ab und wies auf die Möglichkeit der Berufung hin. Der  $\frac{1}{1}$ -Mann Bühlmeyer bemerkte zu Spitzig, wenn er sitze, so sei er für die Zukunft doch erledigt. Er riet ihm, nach Ungarn zu fliehen, und erklärte dazu, wenn er selbst über 2 Jahre bekommen würde, würde er auch fliehen. Spitzig wandte sich nunmehr an Freyborg und versuchte, diesen zur Flucht zu überreden. Er hielt ihm vor, dass ihm eine ähnliche Strafe bevorstehe, da er ja auch wegen unerlaubter Entfernung verhaftet sei. Freyborg lehnte zunächst eine Flucht ab; er wollte seinen Termin und das Urteil abwarten. Diese Einwendungen verstand Spitzig zu zerstreuen. Die Bedenken Freyborgs wurden dann auch von Spitzig dadurch beseitigt, dass er ihm einredete, ein Ausbrechen aus der Haft würde keine Fahnenflucht sein, da sie doch in Zivil und in Haft seien. Nach etwa einer halben bis dreiviertel Stunde entschloss sich Freyborg, mitzuflihen. Spitzig fragte seine Kameraden, ob sie bereit seien, ihnen zur Flucht behilflich zu sein. Bühlmeyer und Keller erklärten sich dazu sogleich bereit; Jochimsen zog sich zurück und wollte mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun haben. Die 4 Häftlinge Spitzig, Freyborg, Bühlmeyer und Keller berieten daraufhin den Fluchtplan und trafen die Vorbereitungen. Bühlmeyer gab dem Spitzig seinen Zivilrock, den er in der Zelle hatte und händigte ihm freiwillig seine  $\frac{1}{1}$ -Quittungskarte und 2 Schreiben des Kommandos der Waffen- $\frac{1}{1}$  aus. Dem Angeklagten Freyborg gab er seine Schnürschuhe. Von dem Angeklagten Keller erhielt Freyborg ein Paar Strümpfe. Freyborg trat an Jochimsen heran und wollte dessen Soldbuch haben. Jochimsen lehnte das Ansinnen ab. Er wies dabei darauf hin, dass dieses Vorhaben ihnen den Kopf kosten könne, weil sie ja doch ergriffen werden würden. Die anderen 4 lachten nur über diese Äusserung. Alsdann sammelte Freyborg unter seinen Kameraden Geld ein. Bühlmeyer und Keller gaben sogleich einen Betrag von etwa RM 3.--.



Jochimsen weigerte sich, Geld zu geben. Man liess aber nicht nach und redete von allen Seiten auf ihn ein. Um endlich Ruhe zu bekommen und um nicht unkameradschaftlich zu erscheinen, warf er ihnen RM 2.-- hin. Alsdann besprachen sie den Weg ihrer Flucht. Bühlmeyer riet erneut, nach Ungarn zu gehen, nachdem man sich zunächst einige Tage in Prag aufgehalten habe, um die einsetzende verschärfte Grenzüberwachung abzuwarten. Spitzig und Freyborg planten, ihren Fluchtweg über Ungarn, den Balkan nach Kanada zu nehmen. Um irgendwelchen Verdacht der Beihilfe von sich abzulenken, veranlasste Bühlmeyer den Spitzig einen Abschiedsbrief zu schreiben, aus dem hervorgehen sollte, dass die zurückbleibenden Kameraden von allem nichts gewusst haben. (Brief in Hülle vor Bl. 1 d.A. St.L. 517/40 ). Darüber hinaus gaben sich alle Zelleneinsassen das "Ehrenwort", dass keiner etwas sagen werde. Um sich der Haft und dem Wachposten entziehen zu können, vereinbarten sie, dass am nächsten Morgen an Stelle von Bühlmeyer, der sonst immer den Arbeitsdienst in der Stabsbaracke hatte, Spitzig und Freyborg gehen sollten. In diesem Sinne verständigte Freyborg abends den Wachposten und stellte es so dar, als ob diese Anordnung von einem Vorgesetzten getroffen worden sei. Am nächsten Morgen, am 22. Oktober 1940, wurden Spitzig und Freyborg gegen 5,45 Uhr vom Wachposten geweckt. Sie standen auf und zogen sich folgende Sachen an: Spitzig ein Braunhemd, darunter 2 Zivilhemden, den Zivilrock des Bühlmeyer, ein Pullover, darüber den Waffenrock, eine graue Tuchhose und Schaftstiefel, Freyborg ein Braunhemd, darunter 2 Zivilhemden, einen grauen Zivilpullover, darüber den Waffenrock, eine graue Tuchhose und die Schnürschuhe des Bühlmeyer; Koppel legten beide nicht an. Kurz bevor der Wachposten kam, entwendeten Spitzig und Freyborg dem Jochimsen ohne dessen Wissen das Soldbuch und die Briefftasche mit einem Parteiausweis und einer polizeilichen Kennkarte. Sie verabschiedeten sich alsdann und nahmen jeder auf Anraten des Bühlmeyer ein Bündel Holz unter den Arm, um ihre ernstliche Absicht zum Arbeitsdienst (Anheizen der Öfen) vorzutauschen. Gegen 6,00 Uhr wurden sie von dem Wachposten zur Stabsbaracke geführt, die etwa 140 m von der Haftzelle entfernt lag. Als sie in den Raum angekommen waren, den sie heizen sollten, sagte Freyborg zu dem Wachposten, er könne jetzt gehen; wenn sie fertig seien, würden sie ihn rufen. Der Wachposten ging alsdann fort und liess wie üblich, die zum Arbeitsdienst eingeteilten Männer allein zurück. Spitzig und Freyborg legten,

nachdem der Posten weg war, die Holzbündel hin, gingen durch die Stabsbaracke in südöstlicher Richtung zur Kasernenmauer und überstiegen sie. Die Mauer ist etwa 2,20 m hoch. Sie liefen zunächst querfeldein in Richtung Rusin, gingen um Prag herum und setzten ihren Weg dann in südlicher Richtung nach Hodorf fort. Sie setzten mit einer Fähre über die Moldau über und erreichten gegen 21,00 Uhr Hodorf. Unterwegs trafen sie einen tschechischen Waldhüter, den sie nach einer Übernachtungsmöglichkeit befragten. Spitzig erklärte dabei, sie hätten mit dem Lastkraftwagen eine Pünne gehabt und seien deshalb gezwungen, sich nach einem Nachtquartier umzusehen. Der tschechische Waldhüter beschrieb ihnen einen in der Nähe liegenden Hof. Diesen suchten sie auf und erhielten von dem tschechischen Bauern Quartier. Er stellte ihnen eine Stube zur Verfügung und gab ihnen zu essen. Am nächsten Morgen, am 23. Oktober 1940, standen sie gegen 7 Uhr auf. Spitzig entwendete aus der Stube ein Paar Socken des tschechischen Bauern und zog sie an. Sie tranken bei ihrem Quartiergeber Kaffee und hielten sich den Vormittag über bis gegen 13,00 Uhr in der Wohnung einer deutschen Arbeiterin, die auf dem Hof beschäftigt war, auf. Den Nachmittag über trieben sie sich in der Gegend umher und kamen abends gegen 22,00 Uhr wieder nach Hodorf zurück. Sie wollten zunächst in einer Gastwirtschaft übernachten. Dort wurde ihnen jedoch bedeutet, dass keine Gelegenheit vorhanden sei. Man verwies sie zu einer deutschen Wäschereibesitzerin. Zu dem tschechischen Bauern, bei dem sie die Nacht zuvor zugebracht hatten, wollten sie nicht gehen, da es ihnen zu gefährlich erschien, und da Spitzig die Socken genommen hatte. Sie suchten daher die deutsche Wäschereibesitzerin auf, die die Flüchtigen auch aufnahm. Auch dieser erzählten sie, dass sie eine Autopanne hätten und zu Fuss nach Kolin müssten. Am 24. Oktober 1940 setzten Spitzig und Freyborg ihren Weg in Richtung Kolin fort. Sie übernachteten an diesem Tage in einer Gastwirtschaft - der Ort ist nicht bekannt - gegen geringes Entgelt. Auch dem Gastwirt spiegelten sie vor, sie hätten eine Autopanne. Am 25. Oktober 1940 liefen sie weiter morgens gegen 7,30 Uhr in Richtung Kolin. Im Laufe des Vormittags kehrten sie in eine Gastwirtschaft ein, und zwar in einem Dorfe vor Böhmisches-Brod. In der Wirtschaft trafen sie einen Gutsverwalter, den sie nach einem Stornquartier fragten. Dieser schöpfte aus den Erzählungen der Flüchtigen keinen Verdacht und erbot sich, sie auf dem Gutshof zu beherbergen.



41974

Zuvor waren sie bei dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Pitkowitz und entliehen sich auf den Namen Jochimsen 150.-- Kronen. Sie legten dem Gemeindevorsteher das Soldbuch des Johannes Jochimsen vor und stellten eine Quittung aus: "25.10.40 150.-- Kronen für Fahrt nach Pilsen für 3.E.K.1/4.D. Erhalten. Johannes Jochimsen." (Bl. 17 d.A. St.L.519/40). Die Quittung, die von Freyborg ausgeschrieben wurde, und das Soldbuch des Jochimsen liessen sie bei dem Gemeindevorsteher zurück. Sie besuchten alsdann Gastwirtschaften und liessen sich gegen Abend auf dem Gutshof Strohquartier anweisen. Am 26.Oktober 1940 brachen sie gegen 8 Uhr auf und liefen in südlicher Richtung nach der slowakischen Grenze. Sie kamen durch mehrere Dörfer und machten in einer Gastwirtschaft Halt. Sie aßen und tranken; der Wirt berechnete ihnen jedoch nur die verzehrten Getränke. Sie übernachteten in Tuchorots bei dem Gastwirt Franz Vesava. Am 27. Oktober 1940 setzten sie ihre Flucht zunächst in Richtung Kolin fort. In einer Gastwirtschaft erhielten sie kostenlos Mittagessen, nachdem Spitzig wieder die Geschichte mit der Autopanne erzählt hatte. In der Wirtschaft erfuhren sie, dass im Nachbardorf Kirchweihe gefeiert wurde. Sie gingen daraufhin nachmittags dorthin, setzten sich mit Tschechen zusammen und spielten Karten. Gegen 21,00 Uhr machten sie sich auf die Suche nach einem Nachtquartier, da sie keins ausfindig machen konnten, gingen sie zurück nach Tuchorots und übernachteten wieder bei dem Gastwirt Vesava. Am 28.Oktober 1940 setzten sie ihren Weg in südöstlicher Richtung fort. In der Gastwirtschaft Dvorak in Pschistopin hielten sie sich kurze Zeit auf und gingen dann weiter nach Wittitz. Dort kehrten sie gegen 13,00 Uhr in eine Wirtschaft ein. In dieser war ein deutscher Jagdverwalter anwesend, mit dem sie sich verständigten, da die tschechische Wirtin kaum deutsch sprach. Spitzig erzählte wieder die Geschichte von der Autopanne und erkundigte sich nach einem Gasthaus zum Übernachten. Der Jagdverwalter erklärte sich bereit, die Flüchtigen mit in seine Wohnung zu nehmen. Sie gingen alsdann mit jenem mit. Auf dem Gutshof erhielten sie in der Wohnung des Jagdverwalters Essen. Gegen 16,00 Uhr erschien der Gutsverwalter, den der Jagdverwalter verständigt hatte, in Begleitung eines tschechischen Polizeiwachmannes und verlangte von den Flüchtigen die Ausweispapiere. Spitzig legte die 1/4-Quittungskarte, die auf Bühmeyer lautete, vor und stellte in Abrede, sonstige Ausweispapiere bei

sich zu haben. Der Gutsverwalter verständigte daraufhin die deutsche Polizei Kolin und den Heeresstreifendienst. Der tschechische Polizeiwachmann nahm Spitzig und Freyborg mit zur tschechischen Polizeistation. Auf dem Wege dorthin dachten diese erneut an eine Flucht. Sie liessen aber davon ab, da es ihnen zwecklos erschien. Gegen 20,00 Uhr erschienen deutsche Polizisten und die Heeresstreife auf der tschechischen Polizeistation und nahmen die Flüchtigen Spitzig und Freyborg fest. Nach Verständigung der  $\frac{1}{4}$ -Standortkommandantur in Prag wurden sie gegen 23 Uhr durch einen Oberscharführer und einen  $\frac{1}{4}$ -Unterscharführer von der Standortkommandantur Prag abgeholt und der Arrestanstalt der Heinrich-Himmler-Kaserne in Prag zugeführt.

Das Ausbrechen der Angeklagten Spitzig und Freyborg aus der Haft wurde am 22. Oktober 1940 gegen  $\frac{1}{2}$  8. Uhr festgestellt. Es wurden daraufhin sogleich Fahndungsmassnahmen eingeleitet. Die Angeklagten Bühlmeyer und Jochimsen wurden vernommen. Sie erklärten, dass sie von der beabsichtigten Flucht nichts gewusst hätten. Trotz eingehender Vorhaltungen blieben sie bei dieser Darstellung. Selbst gegenüber der Kriminalpolizei leugneten sie noch am 27. Oktober 1940, etwas von dem Vorhaben des Spitzig und des Freyborg gewusst zu haben. Bei einer zweiter Vernehmung gab Jochimsen unter dem Druck der Beweise am 27. Oktober 1940 den wahren Sachverhalt zu. Bühlmeyer wurde alsdann nach Gegenüberstellung mit Jochimsen geständig.

Dieser Sachverhalt steht fest nach den eigenen Angaben der Angeklagten, die zu den wesentlichen Punkten geständig sind. Spitzig gibt zu, dass er die Absicht gehabt habe, nach Kanada zu fliehen und nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren. Er behauptet, der Zweck seiner Flucht sei gewesen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen. Er bestreitet, sich nach der Festnahme dem tschechischen Polizeiwachmann wieder durch Flucht habe entziehen zu wollen.

Der Angeklagte Freyborg gibt zu, dass er mit Spitzig zusammen ins Ausland habe fliehen wollen, um sich seiner Bestrafung zu entziehen. Er lässt sich dahin ein, er habe lediglich für einige Jahre ins Ausland gehen wollen. Er sei sich nicht darüber klar gewesen, dass er Fahnenflucht begehen würde. Er sei nicht aus eigenem Entschluss zu der Tat gekommen, sondern Spitzig habe ihn dazu überredet. Die Täuschung des Gemeindevorstehers in



Pitkowitz zwecks Beschaffung der 150.-- Kronen sei von Spitzig ausgegangen. Dieser habe auch das Geld verbraucht. Er, Freyborg, habe die Quittung auf Veranlassung des Spitzig ausgeschrieben; unterschrieben worden sei sie von Spitzig. Dieser habe auch die Absicht gehabt, nach Festnahme durch den tschechischen Polizeiwachmann, nochmals zu entfliehen. Er habe ihn jedoch davon zurückgehalten.

Der Angeklagte Bühlmeyer gibt die ihm zur Last gelegte Tat zu. Er bestreitet, jemals selbst ernstlich daran gedacht zu haben, zu fliehen, und dahingehende Äusserungen getan zu haben. Er sei sich der Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen.

Der Angeklagte Jochimsen macht geltend, er habe von Anfang an mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wollen. Er habe seine Kameraden immer vor einer Flucht gewarnt. Das Geld habe er lediglich auf dauerndes Drängen hin gegeben, um endlich Ruhe zu haben und um nicht unkameradschaftlich zu sein. Er habe auch zunächst die Absicht gehabt, die beabsichtigte Flucht dem Wachhabenden zu melden. Hiervon aber habe er abgesehen, da er noch immer geglaubt habe, Spitzig und Freyborg würden ihr Vorhaben nicht ausführen. Er habe ein Gelingen der Flucht auch nicht für möglich gehalten. Bei seiner Vernehmung habe er aus falsch verstandener Kameradschaft heraus zunächst die Unwahrheit gesagt.

Diese Einlassungen vermögen die Handlungsweise der Angeklagten nicht zu rechtfertigen. Nach der eigenen Darstellung der Angeklagten Spitzig und Freyborg ist erwiesen, dass sie ins Ausland fliehen wollten, um sich dem Dienste in der Waffen- $\frac{1}{2}$  dauernd zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind auch schon dann erfüllt, wenn ein  $\frac{1}{2}$ -Mann - wohin die Einlassung Freyborgs geht - auf mehrere Jahre und noch dazu auf unbestimmte Zeit eigenmächtig ins Ausland geht. Spitzig und Freyborg sind damit der vollendeten Fahnenflucht gemäss § 69 MStGB schuldig. Die Ansicht der Angeklagten, aus der Haft heraus könne keine Fahnenflucht begangen werden, ist irrig. Auch als Untersuchungshäftlinge unterstanden sie der Kommandogewalt und waren damit von der Ausübung ihrer Wehrpflicht nicht entbunden. Über den reinen Wehrdienst hinaus gibt es auch noch Auswirkungen der Wehrpflicht mit besonders gearteten Pflichten, denen der Wehrpflichtige unterliegt. Hierzu gehört insbesondere die Bindung an Befehle in einer Arrestanstalt und die Stellung zum Strafantritt. Auch der Angeklagte Spitzig

7a  
unterstand daher noch immer der Befehlsgewalt und war im Wehrdienst, zumal im Zeitpunkte der Flucht das gegen ihn ergangene Urteil, das auf Zuchthaus, Ausstoßung aus der  $\frac{1}{2}$  und Wehrunwürdigkeit erkannte, vom Gerichtsherrn noch nicht bestätigt und damit noch nicht rechtskräftig war.

Der Angeklagte Bühlmeyer hat nach seinem eigenen Geständnis von dem Vorhaben der Flucht genau gewusst. Er hat sich nach seinen eigenen Worten bereit erklärt, das Fluchtvorhaben zu unterstützen, und hat in weitestem Umfange durch Rat und Tat den Flüchtigen wesentlich Hilfe geleistet. Er hat den Fluchtplan mit beraten und wesentliche Hinweise für das Gelingen der Flucht gegeben. Er überliess den Flüchtigen Kleidungsstücke und Ausweispapiere, darüber hinaus gab er ihnen auch noch Geld. Durch eine Falschmeldung gegenüber dem Wachhabenden, die in seinem Einverständnis durch Freyborg erfolgte, ermöglichte er am Morgen des 22. Oktober 1940 das ungehinderte Ausbrechen aus der Haft. Er war es auch, der selbst Fluchtabsichten äusserte und damit die Angeklagten Spitzig und Freyborg in ihren Entschlüssen bestärkte. Nach seinen Reden während der ganzen Haftzeit über Fluchtmöglichkeiten muss er geradezu mit als geistiger Urheber der Tat angesehen werden. Selbst nach Aufklärung der gelungenen Flucht stellte er sich unwissend und gab erst nach einer Woche unter der Last der Beweise den wahren Sachverhalt zu. Durch dieses Verhalten hat er das Ergreifen der Flüchtigen äusserst erschwert. Ihm lag noch immer daran, das Unternehmen der Flüchtigen zu unterstützen. Der Angeklagte Bühlmeyer ist somit der Beihilfe zur Fahnenflucht nach § 70 MStGB, § 49 RStGB schuldig.

Der Angeklagte Jochimsen hat nach seiner eigenen Einlassung mit der Flucht seiner Kameraden nichts zu tun haben wollen. Er war der einzige, der inner gewarnt und auf das Gefährliche des Unternehmens hingewiesen hat. Die Angeklagten Spitzig, Freyborg und Bühlmeyer haben bestätigt, dass Jochimsen mit der ganzen Sache nichts habe zu tun haben wollen. Er hat keine Ratschläge erteilt und sich von den Beratungen über die Flucht völlig ferngehalten. Durch die Hingabe von RM 2.-- wollte er das Fluchtvorhaben nicht billigen, sondern er gab das Geld nur, um vor seinen Kameraden endlich Ruhe zu haben. Das Gericht glaubt ihm, dass er durch sein anfängliches Leugnen nach der Flucht die Flüchtigen nicht hat unterstützen und den Erfolg der Tat fördern wollen. Nach der sonstigen Haltung des Angeklagten Jochimsen ist das Gericht



vielmehr davon überzeugt, dass er zunächst aus falsch verstandener Kameradschaft heraus und unter dem Zwange des gegebenen "Ehrenwortes" gelogen hat. Dass er damit die Flüchtigen begünstigen würde, hat er offenbar in seinen Vorstellungen nicht aufgenommen. Bei ihm entfällt somit Beihilfe zur Fahnenflucht. Er hat sich aber nach § 77 MStGB strafbar gemacht, da er von dem Vorhaben der Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich war, glaubhafte Kenntnis hatte, es aber unterlassen hat, seinen Vorgesetzten hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen. Seine Einlassung, er habe nicht an ein Gelingen der Flucht geglaubt, vermag sein Verhalten insoweit nicht zu entschuldigen. Nach den getroffenen Vorbereitungen musste er zumindest damit rechnen, dass ein Fluchtversuch unternommen würde. Diese ernstlichen Vorbereitungen allein legten ihm die Verpflichtung auf, Meldung zu erstatten.

Die Angeklagten Spitzig und Freyborg sind weiterhin der schweren Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug, begangen gegenüber dem Gemeindevorsteher von Pitkowitz, schuldig. Sie haben eine Quittung mit der Unterschrift Johannes Jochimsen fälschlich angefertigt und diese dem Gemeindevorsteher übergeben. Sie wollten damit vortäuschen, dass der Gemeindevorsteher es bei dem Aussteller mit dem „-Mann Jochimsen zu tun habe, dessen Soldbuch jenem auch vorgelegt wurde. Die Quittung, die zum Beweise für die Hingabe des Geldes von Erheblichkeit war, sollte den Gemeindevorsteher zur Auszahlung der 150.-- Kronen veranlassen. Damit sind die Voraussetzungen der schweren Urkundenfälschung ( Verbrechen gegen §§ 267, 268 Abs. 1 Ziff. 1 RStGB ) erfüllt. Gleichzeitig haben sich die angeklagten Spitzig und Freyborg eines Betruges (Vergehen gegen § 263 RStGB) schuldig gemacht. Durch die Vorspiegelung der falschen Tatsachen haben sie den Gemeindevorsteher zur Geldhergabe bewogen. Dies hätte der Gemeindevorsteher bei Kenntnis des wahren Sachverhalts niemals getan. Die schwere Urkundenfälschung und der Betrug stehen in Tateinheit. ( § 73 RStGB ). Spitzig und Freyborg sind als Mittäter anzusehen. Es kann dahingestellt bleiben, wer die Quittung unterschrieben hat, und wer die Veranlassung zu dieser Tat gegeben hat. Den Erfolg haben beide gewollt. Sie sind dem Gemeindevorsteher gegenüber gemeinschaftlich tätig geworden und somit als Mittäter zu bestrafen ( § 47 RStGB ).

Der Angeklagte Spitzig ist weiterhin des Diebstahls, begangen am 23. Oktober 1940 in Hodorf, an einem Paar Socken eines tschechischen Bauern schuldig. Diese Straftat ist nicht besonders abgeurteilt worden, da die dafür zu erwartende Strafe neben den Strafen wegen der anderen Taten nicht ins Gewicht fällt. ( § 47 Abs. 3 KStVO ).

Dass der Angeklagte Spitzig darüber hinaus Straftaten während der Flucht begangen hat, kann nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung noch nicht festgestellt werden. Er wird belastet durch den Angeklagten Freyborg, der am 1. Dezember 1940 ein Geständnis (Bl. 23 d.A. St.L. 517/40) abgelegt hat. Hierin beschuldigt er den Angeklagten Spitzig, eines Abends auf einem Feldwege einem Mädchen die Handtasche geraubt und nach der Festnahme einen Überfall auf den tschechischen Polizeimann unternommen zu haben. In der Hauptverhandlung hat Freyborg diese Angaben aufrecht erhalten. Spitzig betreibt diese Taten. Da weitere Beweismittel in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung standen und die Angaben Freyborgs allein zur Überführung nicht ausreichen, hat das Gericht diese Vorfälle nicht zum Gegenstand der Aburteilung gemacht. Insoweit ist auch keine Nachtragsanklage erhoben worden.

Die Hauptverhandlung hat gegen den  $\frac{1}{2}$ -Anwärter Freyborg weiterhin folgenden Sachverhalt ergeben:

Der  $\frac{1}{2}$ -Anwärter Freyborg hatte bei der E.  $\frac{1}{2}$ "D" in München am 2. August 1940 Ausgang bis 23,00 Uhr. Er besuchte mehrere Bierlokale und lernte einen  $\frac{1}{2}$ -Mann kennen, dessen Name er nicht anzugeben vermag. Sie genossen reichlich Alkohol. Gegen 22,30 Uhr verließen sie das letzte Lokal und gingen in Richtung Hauptbahnhof, um von dort aus mit der Strassenbahn weiterzufahren. Am Stachus setzte Freyborg sich auf eine Bank, da ihm infolge des reichlichen Alkoholgenusses schlecht wurde. Als nun die Uhr schon nach 23,00 Uhr war und er den Zapfenstreich doch schon überschritten hatte, legte er sich auf die Bank zum Schlafen. Nach einigen Stunden wachte er auf und ging aus der Stadt heraus. Den nächsten Tag über hielt er sich in dem Wald in der Nähe von Grünwals auf. Aus Angst vor Strafe traute er sich nicht mehr in die Kaserne zurück. Er lief mehrere Tage in der Gegend umher; zuletzt war er in Murnau und Weilheim. Am 9. August 1940 gegen 8,30 Uhr stellte er sich freiwillig der Schutzpolizei in Weilheim. Von



Dort aus wurde er zur Kaserne zurückgeholt und in Untersuchungshaft genommen.

Dieser Sachverhalt ist durch die eigenen Angaben des Angeklagten Freyberg erwiesen. Er ist in vollem Umfange geständig. Er hat sich unbefugt länger als einen Tag von seiner Truppe entfernt und ist damit der unerlaubten Entfernung gemäss § 64 MStGB schuldig.

Gegen den W-Mann Friedrich Bühlmeyer hat die Hauptverhandlung weiterhin folgenden Sachverhalt ergeben:

Der W-Mann Friedrich Bühlmeyer gehörte seit dem 23. Oktober 1939 der 3./E. W-D in München an. In den folgenden Monaten war sein Standort München, bis seine Einheit im September 1940 nach Prag verlegt wurde. Im April 1940 fuhr Bühlmeyer auf Urlaub in seine Heimatstadt Wassertrüdingen. Er legte sich während des Urlaubs das Band zum E.K. II und das Verwundetenabzeichen an. Anlässlich seiner Anmeldung auf der Stadtverwaltung erzählte er dem Kreisleiter Ittameier auf dessen Fragen, dass er in der Gegend von Saarbrücken an einigen Stosstrupunternehmungen beteiligt gewesen und bei einem dieser Unternehmen als Kradfahrer verwundet worden sei; hierfür habe er die Auszeichnungen erhalten. In gleichem Sinne äusserte er sich seinen Eltern und dritten Personen gegenüber. Einwohner der Stadt hegten von Anfang an Bedenken gegen die Darstellung des W-Mannes Bühlmeyer. Kurze Zeit später, Ende April 1940, kam der W-Mann Gerhard Tauber, gleichfalls 3./E. W-D, in Urlaub nach Wassertrüdingen. Auf Befragen erklärte er den Angestellten der Stadtverwaltung und auch dem Kreisleiter Ittameier, dass ihm von einer Verwendung des Bühlmeyer an der Front und von einer Auszeichnung nichts bekannt sei. Unter dem 28. April 1940 schrieb er alsdann an seinen Kopm.-Chef, W-Obersturmführer Arnold, den Brief auf Bl. 4 d. A. St. L. 434/40. Hierin wies er darauf hin, dass der W-Mann Bühlmeyer während des Urlaubs das E.K. 2 und das Verwundetenabzeichen getragen habe. Bühlmeyer bekam diesen Brief vor Aushändigung an W-Obersturmführer Arnold auf der Poststelle in die Hände. Als er den Absender las, kam ihm gleich der Gedanke auf, dass es sich um eine Meldung über sein Verhalten in Wassertrüdingen handeln könne. Er öffnete daher den Brief und unterschlug ihn nach Kenntnisnahme des Inhalts. Um die in Wassertrüdingen aufgetretenen Zweifel über das Tragen seiner Orden zu zerstreuen, schrieb er am 1. Mai 1940 an den Kreisleiter Ittameier in Wassertrüdingen folgenden Brief:

9a " 3./E./H-Deutschland"

München, den 1.5.1940.

E I L T I

An Herrn

Kreisleiter Ernst Ittameier  
in Wassertrüdingen.

Betr.: Beschwerde des H-Mannes  
Gerhard Tauber.

Der Führer 3./E./H"Deutschland" erlaubt sich, zu beiliegendem Schreiben, wie folgt, Stellung zu nehmen.

H-Mann Fritz Bühlmeier war in der Zeit vom 12. Januar bis 2. Februar als Transportfahrer im Westen eingesetzt. In dieser Zeit nahm Bühlmeier an drei Stosstruppunternehmen teil. Er wurde beim dritten Unternehmen in der Nähe von Forbach verwundet und erhielt auf Grund seines schneidigen Verhaltens das E.K.2 u. das Verwundetenabzeichen. Bühlmeier ist zur Zeit bei einer Genesungskompagnie eingeteilt.

Der Führer 3./E./H"D" bittet deshalb den Herrn Kreisleiter, Kenntnis davon zu nehmen, dass Bühlmeier berechtigt ist, vorgenannte Auszeichnungen zu tragen.

Heil Hitler ! " .

Diesen Brief unterschrieb Bühlmeier handschriftlich mit dem Namenszug " Arnold " H-Obersturmführer und Kompaniechef. Der Unterschrift drückte er einen Dienststempel der H-Verfügungstruppe, Ersatz-Bätl. Deutschland 3. Komp., bei. Anfang Juni 1940 brachte seine Mutter in einem Briefe zum Ausdruck, dass sie über seine Verwendung an der Front und über seine Kriegsauszeichnungen im Ungewissen sei. Der Angeklagte Bühlmeier setzte daraufhin ein fingiertes Schreiben an seinen Stabscharführer unter dem 21. Juni 1940 (Bl. 7 d.A. St.L. 434/40) auf, in dem er den Stabscharführer bittet, der Mutter Aufklärung über seine Frontdienstzeit zu geben. Diesen fingierten Brief schickte er alsdann seiner Mutter und fügte einen weiteren Brief vom 23.6. 1940 bei, der gerichtet war an "Familie Bühlmeier" und unterschrieben mit "W. Quandt, H-Hauptschatführer und Stabscharführer". Der Unterschrift war ein Dienststempel der 3. Komp. E-H"Deutschland" beigegeben. In dem Briefe steht u.a. :

( Bl. 8 d.A. St.L. 434/40 )



41970

" Wie Ihnen ja bekannt, fuhr Fritz am Pfingstmontag mit einer Kradschützenabteilung wieder an die Front. Seine Fahrt ging von Ahlen nach Arnheim, Straucht, Hilburg, Verviers, Bouillon bis Fort Vaux. Als Stosstruppler zeichnete er sich bei einer Pionierabteilung durch sein Draufgängertum aus und wurde deshalb von seinem Chef zum E.K.I vorgeschlagen. Da das linke Bein Ihres Sohnes infolge der 1. Verwundung wieder Schwierigkeiten machte und Fritz sich trotz Befehl des Truppenarztes weigerte in das Lazarett zu gehen, wurde er auf eigenen Wunsch zu einer Panzerdivision versetzt. Hier machte er den Sturm auf Vaux mit und wurde dabei verwundet. Laut seiner Nachricht liegt er jetzt im Feldlaz. Mellenville. Ende der Woche fahre ich mit L.K.W. in diese Gegend und werde Fritz bei dieser Gelegenheit besuchen. Sollte ich etwas für ihn mitnehmen, so bitte ich Sie, dasselbe per Hilboten an mich zu senden. "

Auch diesen Brief hat der Angeklagte Bühlmeier geschrieben. Ende Juli/Anfang August 1940 wollte Bühlmeier wiederum in seine Heimatstadt Wassertrüdingen auf Urlaub fahren. Um allen Verwandten und Bekannten in seiner Heimatstadt die Berechtigung zum Tragen der Auszeichnungen nachweisen zu können, stellte er sich selbst am 1. August 1940 folgenden Ausweis aus: (Bl. 18 d.A. St.L. 434/40 ):

"  $\frac{1}{4}$ -Verfügungstruppe 1.8.1940.  
 Dienststelle Feldpostnummer  
 23 7 67 c  
 Betr. Tragen des E.K.I u. II.  
 und d. Verwandetenabzeichens.

A U S W E I S .  
 =====

Laut Urkunde Nr. 14706 wurde dem  $\frac{1}{4}$ -Staffelmann  
 F R I T Z B Ü H L M E Y E R  
 geb. am 31.5.1920, am 1. März 1940 das E.K.II verliehen.

Laut Kriegsstammliste Nr. 136 wurde der  $\frac{1}{4}$ -Staffelmann  
 F R I T Z B Ü H L M E Y E R  
 bei Forbach am 30.1.1940 durch Granatsplitter am linken Bein verwundet. Am 12. Juni 1940 wurde Bühlmeier bei V O U X durch Steckschuss in den rechten Oberschenkel verwundet.

Laut Urkunde Nr. 8097 wurde der  $\frac{1}{4}$ -Staffelmann  
 F R I T Z B Ü H L M E Y E R  
 für tapferes, entscheidendes Verhalten beim Sturm auf V O U X, das E.K.I u. das Panzersturmabzeichen verliehen. Gleichzeitig erfolgte mit Wirkung vom 1.8.1940 die Beförderung zum Unterscharführer der  $\frac{1}{4}$ -VT.

Dieser Ausweis ist gültig bis zum Eintreffen der Verleihungs-  
 Urkunden von der Division  $\frac{1}{4}$ -VT. "

Diesen Ausweis unterschrieb Bühlmeier handschriftlich mit  
 " Schädern "  $\frac{1}{4}$ -Sturmabannführer und Batl.-Kommandeur. Der Unterschrift setzte er einen Dienststempel der  $\frac{1}{4}$ -Verfügungstruppe  $\frac{1}{4}$ -Standarte " Westland " bei. Auf Grund dieses Ausweises kaufte er sich in einem Geschäft in München das E.K.I. Weiterhin fertigte sich der Angeklagte Bühlmeier unter dem 14. August 1940

10a  
(Bl. 19 d.A. St.L. 434/40) eine Bestätigung darüber, dass er im Besitz der Führerscheine 1 und 2 ist. Diese Bestätigung unterschrieb er mit einem unleserlichen Fantasienamen, fügte "Hauptsturmführer und Werkstattleiter" hinzu und drückte daneben einen Dienststempel der Verfügungstruppe -Standarte "Westland". Das weitere fertigte er am 17. August 1940 einen Fahrbefehl auf "Unterscharführer Fritz Bühlmeyer" zu einer Fahrt nach Nürnberg an, unterschrieb ihn mit einem unleserlichen Namenszug unter Beifügung der Worte "Obersturmführer und Adjutant" und setzte daneben einen Dienststempel des Reichsführers-, Hauptamt.

(Bl. 20 d.A. St.L. 434/40). Von der Bestätigung und dem Fahrbefehl hat er später keinen Gebrauch gemacht. Als er Mitte August 1940 nach Wassertrüdingen auf Urlaub fuhr, legte er sich das E.K.I., das E.K.II und das Verwundetenabzeichen an und trug die Dienstgradabzeichen eines Unterscharführers. Dem Kreisleiter Ittanzier gab er an, er habe sich die neuen Auszeichnungen bei den Sturmangriffen auf Fort Douaumont und Fort Vaux verdient; er sei neuerlich am Oberschenkel verwundet worden. Gleichzeitig legte er den Kreisleiter den Ausweis vom 1.8.1940 vor. Dieser trug gegen die Echtheit dieses Ausweises keine Bedenken, zumal er mit einem Dienststempel versehen war. Er beglückwünschte den Mann Bühlmeyer zu den Auszeichnungen und gab eine entsprechende Notiz in der Tageszeitung "Der Hesselbergbote" auf. Wenige Tage später wurden die Fälschungen aufgeklärt und der Angeklagte Bühlmeyer verhaftet. Zu den Dienststempeln hatte dieser sich in unzulässiger Weise Zugang verschafft.

Ende Mai 1940 wollte der -Anw. Karl Bertignol auf der Schreibstube der 3. Komp. Geld abgeben. Er traf dort den Stabscharführer nicht an, sondern bloß den -Mann Bühlmeyer, der zu dieser Zeit auf der Poststelle der Komp. tätig war. Er gab diesem RM 100.-- zur Aufbewahrung. Bühlmeyer nahm das Geld entgegen, ohne eine Quittung auszuschreiben. Von diesem Gelde verbrauchte er RM 40.--. Die restlichen RM 60.-- gab er dem -Anw. Bertignol nach einigen Wochen auf dessen Annahmen wieder zurück. Die unterschlagenen RM 40.-- erstattete der Vater des Angeklagten Bühlmeyer.

Ende September 1940 entwendete der Angeklagte Bühlmeyer dem -Strm. Keller, mit dem er gemeinsam in einer Zelle einsass, ein Paar Zugstiefel. Diese hatte Keller in der Zelle gehabt. Bühlmeyer eignete sich die Stiefel ohne Wissen des Eigentümers

41969



an und verkaufte sie aus der Zeile Heftus gegen ein Entgelt von RM 3.-- an den  $\frac{1}{2}$ -Sturm. Lörr. Er übergab diesen die Stiefel durch das Fenster und erzählte ihm dabei, es seien seine Stiefel. 11

Dass der Angeklagte Bühlmeyer sich darüber hinaus weiterer Diebstähle oder Unterschlagungen schuldig gemacht hat, hat die Hauptverhandlung nicht mit hinreichender Sicherheit ergeben. Das Beweisergebnis reicht insbesondere nicht aus, um den Angeklagten Bühlmeyer, der in der Anklage genannten Unterschlagung an Briefsendungen zu überführen. Bühlmeyer hatte in der Zeit vom 28. Mai bis 5. Juli 1940 die Poststelle der 3. Komp. unter sich. Zur Zeit der Übernahme herrschte auf der Poststelle ein ziemliches Durcheinander. Etwa 100 Briefe lagerten dort, die nicht zugestellt waren, da die Empfänger inzwischen zu anderen Truppenteilen versetzt waren. Die Handhabung mit diesen Postsendungen war derart, dass sie nach Angabe der neuen Anschrift dem jeweiligen Empfänger nachgesandt wurden. In gleicher Weise setzte Bühlmeyer die Regelung der Postausstellung fort. Bei seiner Ablösung Anfang Juli 1940 lagen auf der Poststelle etwa 500 nicht zugestellte Briefe. Des weiteren wurde festgestellt, dass eine ganze Anzahl von Briefen geöffnet war. Aus mehreren Briefen waren Geldebeträge entnommen worden. So fehlten in einem Brief an den  $\frac{1}{2}$ -Anw. Berger ein Betrag von RM 2.-- und in einem Brief an den  $\frac{1}{2}$ -Mann Weisseroth RM 10.--. Die Anklage belastet mit diesen Taten den  $\frac{1}{2}$ -Mann Bühlmeyer.

Bühlmeyer bestreitet, auf der Poststelle Briefe geöffnet und unterschlagen zu haben. Er wendet ein, zu dem Poststellenraum seien mehrere Schlüssel vorhanden gewesen. Er habe sich daher jeder Zugang verschaffen können. In der Poststelle selbst habe keine Möglichkeit bestanden, die Postsachen unter Verschluss zu bringen. Es sei richtig, dass auf der Poststelle grosse Unordnung geherrscht habe. Der Zeuge  $\frac{1}{2}$ -Hauptsturmführer Bartelt hat bestätigt, dass auf der Poststelle ein ziemliches Unruhe und Drübergeherrschts hat, und dass auch Unbefugte sich Zugang verschafft haben. Unter diesen Umständen reicht das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht aus, den Angeklagten dieser Tat zu überführen; es bleibt gegen ihn jedoch ein dringender Verdacht bestehen. Von einer weiteren Klärung dieses Sachverhalts hat das Gericht im Hinblick darauf, dass die Strafe für diese Straftat neben den Strafen für die sonstigen Taten nicht ins Gewicht fällt, abgesehen.

*Ma*  
auf Grund der Hauptverhandlung ist der angeklagte Bühlmeyer weiterhin mehrerer Betrugsfälle überführt:

Am 9. Mai 1940 erbat Bühlmeyer sich von dem  $\frac{1}{2}$ -Mann Richard Waas RM 40.-- unter dem Vorwand, er müsse auf der Hochschule für Lehrerbildung Einschreibgebühren einzahlen. Hierbei versprach er den Waas, den Geldbetrag in einigen Tagen zurückzuerstatten. Diese Ausgaben waren falsch. Bühlmeyer hätte, wie er selbst in der Hauptverhandlung eingestanden hat, den Betrag nicht so bald zurückzahlen können. Er liess sich das Geld geben, um es in Wirtschaften zu verausgaben. Nach einigen Tagen zahlte er lediglich RM 10.-- zurück. Die späteren Mahnungen des  $\frac{1}{2}$ -Mannes Waas waren erfolglos.

Mitte Juli 1940 liess Bühlmeyer sich von seinem Kameraden,  $\frac{1}{2}$ -Mann Simon, einen Betrag von RM 40.--. Er gab an, er benötige das Geld zum Ankauf eines Motorrades und werde es innerhalb von 8 Tagen zurückerstatten. Tatsächlich hatte Bühlmeyer aber niemals die Absicht, sich ein Motorrad zu kaufen. Er war nach Verausgabung des Geldes auch garnicht in der Lage, den Betrag aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Er verbrauchte das Geld in Wirtschaften und zahlte seine Schuld trotz wiederholter Mahnungen nicht in vollem Umfange zurück.

Am 20. August 1940 liess Bühlmeyer sich von dem  $\frac{1}{2}$ -Anw. Friese RM 30.-- unter dem Vorwand, einen Fotoapparat kaufen zu müssen. Den Apparat kaufte er jedoch nicht, hatte auch niemals die Absicht dazu gehabt, sondern verbrauchte das Geld für andere persönliche Zwecke. Auch in diesem Falle versprach er, das Geld alsbald, nämlich nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub, zurückzuzahlen. Dies unterblieb jedoch, da bereits vorher die Verhaftung erfolgte. Das Gericht trägt keine Bedenken, festzustellen, dass dem Angeklagten Bühlmeyer auch in diesem Falle die Möglichkeit fehlte, sein Versprechen einzuhalten. Bei Angabe des wahren Sachverhalts und bei Kenntnis der Persönlichkeit des Bühlmeyer hätte der  $\frac{1}{2}$ -Anw. Friese das Geld bestimmt nicht hingegeben. Dies wusste auch der Angeklagte Bühlmeyer; denn anderenfalls hätte er seinen Kameraden nicht zu belügen brauchen.

Der Angeklagte Bühlmeyer gibt den gesamten oben festgestellten Sachverhalt zu. Er ist geständig, den Brief an  $\frac{1}{2}$ -Obersturnführer Arnold und RM 40.-- seines Kameraden Bertignol unterschlagen,

41968



sowie die Stiefel des // Strm. Keller gestohlen zu haben. Weiterhin gibt er die ihm zur Last gelegten Betrügereien gegenüber seinen Kameraden Waas, Simon und Friese zu. Er bestreitet auch nicht, die oben genannten Urkunden fälschlich angefertigt und die Orden und Dienstgradabzeichen eines //-Unterscharführers getragen zu haben.

Der Angeklagte Bühlmeyer ist somit wegen des Briefes an den //Obersturmführer Arnold und wegen der RM 40.-- des //Mannes Bertignol der militärischen Unterschlagung (Vergehen gegen § 138 MStGB, § 246 RStGB) und wegen der Stiefel des //Strm.Keller des militärischen Diebstahls ( § 138 MStGB, § 242 RStGB ) schuldig. Er hat sich durch sein Verhalten gegenüber seinen Kameraden Waas, Friese und Simon eines Betruges gemäss § 263 RStGB schuldig gemacht. Er hat in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen seiner Kameraden dadurch geschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in ihnen einen Irrtum erregt hat. Des Weiteren hat er sich in mehreren Fällen gegen § 267 RStGB vergangen. Die gefälschten Briefe vom 1. Mai 1940 an den Kreisleiter und vom 25. Juni 1940 an die Familie Bühlmeyer, sowie der Ausweis vom 1. August 1940, die Bestätigung vom 14. August 1940 und der Fahrbefehl vom 17. August 1940 stellen, da sie mit einem Dienststempel versehen sind, öffentliche Urkunden dar. Der Angeklagte Bühlmeyer hat sie fälschlich angefertigt und von den Briefen und dem Ausweis auch zum Zwecke der Fälschung Gebrauch gemacht. Er hat erreicht, dass den Angaben in den Papieren Glauben geschenkt wurde und die Papiere selbst für echt gehalten wurden. Durch das Anlegen des E.K.1, E.K.2 und des Verwandtenabzeichens im April und im August 1940 hat er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Ziff. b des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 erfüllt. Er hat unbefugt inländische Orden getragen. Endlich hat er dadurch, dass er eigenmächtig die Dienstgradabzeichen eines //Unterscharführers im August 1940 anlegte, gegen § 132 a RStGB verstossen.

Die einzelnen Verfehlungen stehen, soweit sie dasselbe Strafgesetz betreffen, jeweils in Fortsetzungszusammenhang. Aus der Persönlichkeit des Angeklagten, der Begehungsart der Taten und dem zeitlichen Ablauf folgt, dass der Angeklagte Bühlmeyer aus einem einheitlichen Willensentschluss heraus gehandelt hat. Von dem ersten Anlegen des E.K.2 im April 1940 bis zu seiner Verhaftung im August 1940 anlässlich des Tragens des E.K.1,

Na

des E.K.2 und des Verwundetenabzeichens ist seine Handlungsweise in jedem Punkte folgerichtig. Er hatte es sich nun einmal in den Kopf gesetzt, Kriegsauszeichnungen anzulegen. Ihm war dazu jedes Mittel recht, etwaigen Zweifel, die gegen das berechnete Tragen der Orden aufkommen konnten, zu zerstreuen. So ist zunächst der Brief an den Kreisleiter, dann der Brief an Familie Bühlmeyer und der Ausweis zustande gekommen. Des weiteren stehen auch die Betrugsfälle und die Eigentumsvergehen jeweils in Fortsetzungszusammenhang. Der Angeklagte Bühlmeyer benötigte für seinen persönlichen Bedarf grössere Gelder, um sein Geltungsbedürfnis befriedigen zu können. Seiner Einstellung entspricht es, sich die erforderlichen Gelder auf irgendeine Weise zu beschaffen, sei es durch Diebstahl, durch Unterschlagung oder durch Betrug. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass er auch bei diesen Verfehlungen aus einem einheitlichen Willensentschluss heraus gehandelt hat.

Der Angeklagte Bühlmeyer ist nach alledem neben der Beihilfe zur Fahnenflucht der fortgesetzten militärischen Unterschlagung und des militärischen Diebstahls, des fortgesetzten Betruges, der fortgesetzten Urkundenfälschung, des fortgesetzten unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen und des unbefugten Tragens einer Uniform schuldig. Diese Straftaten stehen wiederum in Tateinheit ( § 74 RStGB ).

Der Angeklagte Spitzig hat die Fahnenflucht im Felde begangen. Das Gericht hatte daher zu entscheiden, ob die Todesstrafe erforderlich ist, oder ob eine Zuchthausstrafe zur Sühne der Tat ausreicht ( § 70 Abs.2 MStGB). Die Persönlichkeit des Angeklagten Spitzig und die äusserst verwerfliche Begehungsweise der Tat erfordern die Todesstrafe. Spitzig hat durch sein Gesamtverhalten gezeigt, dass er nicht gewillt ist, sich Befehlen zu fügen. Er entzog sich zunächst der Verbüssung seiner disziplinarischen Arreststrafe und entfernte sich fast 2 Monate von der Truppe. Auch der für diese Straftat verhängten Zuchthausstrafe glaubte er, sich durch Flucht entziehen zu können. Er war von dem Zuchthausurteil nach den Bekundungen seiner Kameraden gemüht beeindruckt. Er hat dann aus freien Stücken den Entschluss zur Flucht gefasst. Hierin ist er einerseits durch den Angeklagten Bühlmeyer bestärkt worden; andererseits vermochten ihn die Worte seines jüngeren Kameraden Jochimsen, der wiederholt von diesem Plan abriet und auf

41967



das Gefährliche hinwies, von seinem einmal gefassten Entschluss nicht abzubringen. Er, der als 4-jährig gedienter  $\frac{1}{2}$ -Mann und als Ältester unter den Zelleninsassen den Kameraden hätte ein gutes Beispiel geben sollen und für seine Tat offen hätte einstehen sollen, war stattdessen der Urheber des Fluchtplanes. Von besonderer Verantwortungslosigkeit zeugt der Umstand, dass er seinen Kameraden Freyborg zur Flucht überredete und dessen anfängliche Bedenken zu zerstreuen wusste. Er scheute sich auch nicht, seine Kameraden Koller und Jochimsen in dieses Verfahren mit hineinzuziehen und zur Beihilfe zu verleiten. Nach den Richtlinien des Führers für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940 muss sich gegen Spitzig weiterhin strafscharfend auswirken, dass er die Fahnenflucht gemeinschaftlich mit Freyborg ausgeführt und versucht hat, ins Ausland, nämlich über Ungarn, den Balkan nach Kanada zu fliehen. Er ist mit 5 Jahren Zuchthaus verurteilt und hat sich auch während der Flucht erneut verbrecherisch betätigt. Er hat in der Zelle seinem Kameraden Jochimsen das Solubuch weggenommen, auf der Flucht einem tschechischen Bauern ein Paar Socken gestohlen und gegenüber einem tschechischen Gemeindevorsteher eine schwere Urkundenfälschung und Betrug begangen. Er ist der geistige Urheber des Verbrechens gegenüber dem tschechischen Gemeindevorsteher gewesen und hat auch hier wieder seinen jüngeren Kameraden Freyborg zu dieser verwerflichen Tat verleitet. Demgegenüber spricht kaum etwas zu Gunsten des Angeklagten Spitzig. Die Tatsache, dass er sich während seiner 4-jährigen aktiven Dienstzeit einwandfrei geführt hat, kann bei der Schwere der vorliegenden Verfehlungen und bei der jetzt offenbarten niederen Gesinnung kaum ins Gewicht fallen. Er ist alt genug und ist lange genug  $\frac{1}{2}$ -Mann gewesen, um die Folgen seiner Tat klar erkennen zu können. Seine dienstliche Führung nach seiner Einberufung im Juli 1939 hat wiederholt zu Beanstandungen Veranlassung gegeben. Nach der Beurteilung seines Kp.-Chefs (Bl. III St. L. 447/40) musste er wiederholt ernstlich gemassregelt werden, u. zw. auch bei dem Einsatz in Polen und im Westen. Wegen Nichtbefolgen eines Befehles und Gefährdung der Disziplin wurde er dann im Juni 1940 mit 5 Tagen geschärftem Arrest bestraft und zum E-Batl. strafversetzt. Diese Massnahmen haben ihn nicht auf den rechten Weg zu bringen vermocht, sondern seinen Widerspruchsgeist zum Durchbruch gebracht. Er hat sich zu einer Zeit gegen die Disziplin aufgelehnt, in der gerade an die Disziplin und Manneszucht

13a  
besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Der Krieg fordert von jedem äussersten Einsatz und bedingungslosen Gehorsam. Hiergegen hat der Angeklagte Spitzig verstossen und sich damit selbst ausserhalb der Gemeinschaft gestellt. Seine Handlungsweise offenbart eine niedere ehrlose Gesinnung. Ihn muss daher die ganze Härte der Kriegsgesetze treffen. Diese erfordern unter den gegebenen Umständen die Todesstrafe. Wegen der schweren Urkundenfälschung erscheint ein Jahr Zuchthaus als angemessene Sühne.

Der Angeklagte Freyborg hat gleichfalls die Schande der Fahnenflucht auf sich genommen. Sein Verhalten ist jedoch milder zu bewerten als das des Angeklagten Spitzig. Freyborg ist erst 20 Jahre alt und hat keine militärische Ausbildung gehabt. Er ist Mitte April 1940 erstmalig zur Waffen- $\frac{1}{11}$  einberufen worden. Bereits nach 14 Tagen erkrankte er und lag dann etwa 9 Wochen im Lazarett. Nach weiteren 4 Wochen erfolgte bereits seine Verhaftung wegen der unerlaubten Entfernung. Ihn fehlt es noch an jeglicher militärischer Erziehung. Er macht in jeder Weise noch einen schlaffen und unsoldatischen Eindruck. Auch nach seiner geistigen Veranlagung wäre er von sich aus niemals auf den Gedanken einer Flucht gekommen. Er ist den Überredungen des Angeklagten Spitzig erlegen. In seinem Entschluss zur Flucht wurde er weiterhin bestärkt durch die Äußerungen des Angeklagten Bühlmeyer, der ihm geistig bei weitem überlegen ist. Zu seinen Gunsten hat das Gericht weiterhin berücksichtigt, dass er bisher weder gerichtlich noch disziplinar verurteilt ist. Trotz der erschwerenden Umstände, dass die Fahnenflucht gemeinschaftlich ausgeführt und ins Ausland versucht worden ist, glaubt das Gericht bei Freyborg von der Todesstrafe absehen zu können, zumal auch das Verbrechen der Urkundenfälschung und des Betruges während der Flucht nur auf Veranlassung des Angeklagten Spitzig ausgeführt worden ist. Freyborg hat offenbar aus jugentlicher Unüberlegtheit gehandelt, ohne sich der Tragweite der Tat voll bewusst zu sein. Die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die Abschreckung der Truppe erfordern gegen ihn aber eine empfindliche Zuchthausstrafe. Gegen ihn spricht strafscharfend, dass er den Überredungen des Angeklagten Spitzig keinen ernstesten Widerstand entgegengesetzt und die Ermahnungen seines Kameraden Jochimsen unbeachtet gelassen hat. Besonders verwerflich war es, dass er seinem Kameraden Jochimsen die Brieftasche mit Ausweispapier entwendet hat, nachdem dieser



kurze Zeit vorher die Hergabe ausdrücklich abgelehnt hatte. Strafschärfend kommt weiter hinzu, dass er nicht immer bei der Wahrheit bleibt und auch in der Hauptverhandlung versucht hat, die Vorgänge in einem für ihn möglichst günstigen Lichte zu schildern. Unter Würdigung dieser Umstände hält das Gericht für die Fahnenflucht 11 Jahre Zuchthaus für angemessene Sühne. Wegen der weiteren Verfehlungen hat das Gericht als ausreichende Strafe eingesetzt für die unerlaubte Entfernung 1 Jahr Gefängnis und für die schwere Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug die Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus. Was diesen Einzelstrafen ist eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus gebildet worden. ( § 74 RStGB ).

Die Handlungsweise des angeklagten Bühlmeyer kann nach der Überzeugung des Gerichts nur mit dem Tode gesühnt werden. Er hat durch sein Gesamtverhalten zu erkennen gegeben, dass er von niederster Gesinnung, asozial und verbrecherisch veranlagt ist. Trotz seines jugendlichen Alters ( 20 Jahre alt ) besitzt er die nötige Einsicht, um die Folgen seiner Taten übersehen zu können. Er ist Abiturient und lebte von Hause aus in guten Verhältnissen. Er ist von äußerstem Geltungsbedürfnis durchtröben und, um dieses durchzusetzen, ist ihm jedes Mittel recht. Er scheut vor keiner Straftat zurück, wenn es nur seinem eigenen Nutzen dient. Wie tief er in seiner inneren Einstellung bereits gesunken ist, geht daraus hervor, dass er nicht einmal davor zurückschreckt, aus reiner Ichsucht heraus seine Mutter zu belügen. Selbst nach seiner Verhaftung scheute er sich nicht, einen Kameraden, der zusammen mit ihm in der Zelle einsass, zu bestechen. Er besass die Kühnheit, Ausweispapiere zu fälschen und das E.K.1 im August 1940 anzulegen, nachdem bereits im April 1940, wie ihm auch bekannt war, gegen das Tragen des E.K.2 berechtigte Zweifel in der Bevölkerung aufgekommen waren. Das eigenmächtige Anlegen der Kriegsauszeichnungen zeigt, dass er den Männern, die diese Auszeichnungen ehrlich im Kampfe verdient haben, nicht die nötige Achtung entgegenzubringen gewillt ist. Von ihm musste aber eine besondere Sauberkeit verlangt werden nach seiner Schulbildung und nach seiner langen Zugehörigkeit zur HJ. Er gehört seit dem Jahre 1932 der HJ an und ist Träger des goldenen HJ-Abzeichens. Diese Umstände gaben ihm keine besonderen Vorrechte, sondern wirkten für ihn in erster Linie verpflichtend. Dazu kommt, dass er fast ein Jahr der Waffen-// angehört und somit die



14a notwendige militärische Erziehung genossen hat. Nach seiner ganzen Ausbildung sind ihm die Gesetze der  $\frac{1}{2}$  bekannt und musste er sich seiner Verpflichtungen auch bewusst sein. Das Gericht vermag seine Einwendung, er habe aus jugendlichem Leichtsinne heraus gehandelt, bei dem Umfang und bei der Schwere der Verfehlungen, insbesondere auch bei der Hartnäckigkeit seines Verhaltens, nicht als Entschuldigungsgrund anzuerkennen. Den letzten Beweis der inneren Haltlosigkeit des Angeklagten Bühlmeier geben die Aufzeichnungen in dem Notizbuch (Hülle vor Bl. I in St. L. 434/40), die Bemerkungen über den Führer und die Regierung enthalten. Nur ein Lump und ein Mensch ohne Ehre und Ehrgefühl kann derartige niederträchtige Äusserungen zu Papier bringen. Der Angeklagte Bühlmeier hat hierfür in der Hauptverhandlung denn auch keine rechte Entschuldigung anzubringen vermocht. In gleicher Richtung liegt sein Brief vom 23. Mai 1940 an seine Eltern (Bl. 5 d. A. St. L. 434/40), in dem er den Ortsgruppenleiter einen "Hund" bezeichnet und androht "ihm beim nächsten Besuch das Fell zu bearbeiten". Auch für diese Worte hat Bühlmeier in der Hauptverhandlung keine stichhaltigen Gründe angeben können. Er hat durch seine Handlungsweise das Ansehen der  $\frac{1}{2}$  aufs schwerste geschädigt und in schwerster Weise gegen die Disziplin verstossen. Er war unter seinen Kameraden wenig beliebt. Er hat durch seine Unehrlichkeiten Misstrauen in die Truppe begründet und die Aufrechterhaltung der Manneszucht aufs schwerste gefährdet. Er muss auch als der geistige Urheber der Fahnenflucht angesehen werden. Er war es, der während der ganzen Haftzeit immer wieder über Fluchtmöglichkeiten sprach und als erster auf eine Flucht über Ungarn hinwies. Er hat selbst die Äusserung gemacht, dass er fliehen würde, wenn er mehr als 2 Jahre Freiheitsstrafe erhalten würde. Er hat sich dem Angeklagten Spitzig gegenüber auch sofort zur Beihilfe bereit erklärt und das Fluchtverhaben des Spitzig und Freyberg mit allen Mitteln unterstützt. Er hat freiwillig seinen Zivilrock und seine Ausweispapiere hingegeben und alle die Massnahmen getroffen, die ein unbemerktes Ausbrechen aus der Haft ermöglichen sollten. Ohne jedes Verantwortungsbewusstsein zog er seinen Kameraden Jochimsen in die Angelegenheit mit hinein und setzte ihn durch die Abnahme eines "Ehrenwortes" unter moralischen Zwang. Selbst nach Entdeckung der Flucht beteuerte er noch hartnäckig sein Unwissen und erschwerte damit die Fahndungsmassnahmen gegen die Flüchtigen. Erst unter der Last der Beweise und nach Gegenüberstellung mit Jochimsen be-

41965



quente er sich zu einem Geständnis. Das Gericht ist davon überzeugt, dass Bühlmeyer aber bis zuletzt mit der Wahrheit sehr zurückgehalten und immer nur das zugegeben hat, was einfach nicht mehr zu bestreiten war. Nach alledem sieht das Gericht in ihm mit den Hauptschuldigen an der Fahnenflucht. Für ihn ist nach seinem ganzen Verhalten kein Raum mehr in der Gemeinschaft, zumal bei seiner niedrigen Einstellung auch keine Besserung mehr zu erwarten steht. Das Gericht hat daher gegen ihn wegen der Beihilfe zur Fahnenflucht unter Anwendung des § 5a KSStVO auf Todesstrafe erkannt.

Wegen der weiteren von Bühlmeyer begangenen Straftaten sind folgende Einsatzstrafen nach der Person des Angeklagten und der Begehungsart der Verfehlungen als angemessen angesehen und ausgeworfen worden:

- wegen fortgesetzter militärischer Unterschlagung u. militärischen Diebstahls (Vergehen gegen § 138 MStGB, §§ 246, 242 RStGB ) zwei Jahre Gefängnis,
- wegen fortgesetzten Betruges (Vergehen gegen § 263 RStGB ) 10 Monate Gefängnis,
- wegen fortgesetzter Urkundenfälschung (Vergehen gegen § 267 RStGB ) ein Jahr Gefängnis,
- wegen fortgesetzten unbefugten Tragens von Orden u. Ehrenzeichen (Vergehen gegen § 6a Abs. 1 Ziff. b des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 ) ein Jahr Gefängnis,
- wegen unbefugten Tragens einer Uniform (Vergehen gegen § 132a RStGB) 5 Monate Gefängnis.

Aus diesen Einsatzstrafen ist eine Gesamtstrafe von fünf Jahren Gefängnis gebildet worden ( § 74 RStGB ) .

Gegen den H-Mann Jochimsen erscheint wegen der Nichtanzeige der beabsichtigten Fahnenflucht eine gelinde Gefängnisstrafe ausreichend. Jochimsen ist 20 Jahre alt und bisher einschlägig nicht vorbestraft. Die gegen ihn verhängte Strafe von 6 Monaten Festung wegen unvorsichtiger Behandlung einer Waffe und des dadurch herbeigeführten Todes eines Kameraden hat das Gericht bei der Strafzumessung nicht als zu schwer bewertet. Jochimsen zeigt über die damalige und über die jetzige Tat reue. Er ist ein offener und ehrlicher Charakter; er beschönigt nichts und steht frei zu seiner Verfehlung. Seine bisherige dienstliche Führung ist nach der Beurteilung seines Komp.-Chefs in jeder Weise einwand-

15a

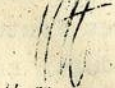
frei gewesen. Jochimsen war der Einzige, der mit der Fahnenflucht nichts hat zu tun haben wollen und der davon abgeraten hat. Er ist nicht aus niederer Gesinnung, sondern lediglich aus falsch verstandener Kameradschaft zu dieser Verfehlung gekommen. So erklärt es sich auch, dass er anfänglich bei den ersten Vernehmungen die Unwahrheit gesagt hat. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass er sich als sonst ehrlicher Soldat an das seinen Kameraden gegebenen "Ehrenwort" gebunden fühlte. Trotz dieser Milderungsgründe ist eine Gefängnisstrafe erforderlich zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und zur Abschreckung in der Truppe. Zwei Monate Gefängnis erscheinen zur Erreichung des Strafzwecks und zur Sühne der Tat angemessen.

Wegen der Verwerflichkeit der Tat und der dadurch gezeigten ehrlosen Gesinnung sind den Angeklagten Spitzig, Freyborg und Bühlmeyer die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, und zwar den Angeklagten Spitzig und Bühlmeyer auf Lebenszeit und dem Angeklagten Freyborg auf die Dauer von acht Jahren (§ 32 RStGB).

Die Verurteilung zum Tode und zu Zuchthaus hatte bei den Angeklagten Bühlmeyer und Freyborg gemäss §§ 3,4 Abs.2 der 1.Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der W vom 1. November 1939 und § 31 MStGB die Ausstossung aus der W und der Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge. Bei dem Angeklagten Spitzig waren diese Ehrenstrafen nicht mehr auszusprechen, da auf sie bereits in dem Urteil vom 21. Oktober 1940 in der Sache St.L.447/40 rechtskräftig erkannt worden ist.

Die erlittene Untersuchungshaft ist den Angeklagten Spitzig, Freyborg und Bühlmeyer wegen der Verwerflichkeit und der Schwere der Verfehlungen nicht angerechnet worden (§ 64 KStVO).

P.d.R.



W-Unterstammführer

gez. Burmeister

W-Sturmabführer u.  
W-Richter.

41964



St.L. 517/40.

V e r f ü g u n g .

Ich bestätige das Urteil.

Die Vollstreckung des Urteils betreffend die Verurteilten Alfred S p i t z i g , Petrus F r e y b o r g und Friedrich B ü h l m e y e r wird angeordnet.

Die Vollstreckung des Urteils gegen den W-Anwärter Johannes J o c h i m s e n wird bis zur Beendigung des Kriegszustandes ausgesetzt.

Die erlittene Freiheitsentziehung zwischen der Verkündung und Bestätigung des Urteils wird den Verurteilten S p i t z i g , F r e y b o r g und B ü h l m e y e r auf die erkannte Strafe nicht angerechnet.

Der Gerichtsherr:

gez.Frank

W-Gruppenführer.

F.d.R.

W-Untersturmführer

B.I.v. 44-8

4- und Polizeigericht VIII  
P r a g

Prag, den 17. April 1941.

1. 29/4.41.

Besondere Anordnungen für das Gerichtswesen Nr. 4/41.

- I. Nach Ablehnung des Gnadengesuches durch den Reichsführer-4/ ist das gegen den enem. Staffelmann Friedrich Bühlmeyer ergangene Todesurteil wegen Beihilfe zur Fahnenflucht am 20. März 1941 vollstreckt worden.
- II. Rechtskräftige Bestrafungen durch Feldurteile des 4- und Polizeigerichts VIII Prag, in der Zeit vom 1. März 1941 bis 15. April 1941.

Der 4-Anw. Sch., E-4/D", kam einem gegebenen Befehl in hartnäckiger Weise nicht nach und verbreitete unwahre Behauptungen beleidigender Art über Vorgesetzte.

Folge: 1 Jahr Gefängnis und Entlassung  
aus der 4/.

Der 4-UScha.W., E-4/D" und der 4-Strm.O., II. 4/T.I.E-Batl., verhielten sich in angetrunkenem Zustande in einer Gastwirtschaft undiszipliniert. Sie wurden ausfallend gegen Offiziere der Wehrmacht und widersetzten sich den Weisungen der Bahnhofs- wache und Wehrmachtstreife.

Folge: 2 bzw. 3 Monate Gefängnis.

Der 4-Mann Sch., II. 4/T.I.E-Batl., war disziplinarisch mit Alkoholverbot bestraft worden. Er verstieß hiergegen und machte sich damit des milit. Ungehorsams schuldig.

Folge: 3 Wochen geschärfter Arrest.

Der 4-UScha.W., E-4/D", entfernte sich am 8.2.1941 unerlaubt von der Truppe und trieb sich in Prag umher. Am 25.2.1941 erfolgte seine Festnahme.

Folge: 2 Jahre Gefängnis und Ausschluss  
aus der 4/.

- 2 -

Der Pol.Wm. B., Pol.Batl.316, erschwandelte sich Urlaub, indem er falsche Angaben über seine Familienverhältnisse machte. Dazu überschritt er den Urlaub um 48 Stunden.

Folge: 1 Jahr und 2 Monate Gefängnis.

Der Schütze H., 1./E-Pol.Rgt.1, hatte Urlaub vom 21. Januar 1941 bis 5. Februar 1941. Er wurde vorzeitig telegrafisch aus dem Urlaub zurückbefohlen. Dem Befehl kam er nicht unverzüglich nach und machte sich damit der unerlaubten Entfernung schuldig.

Folge: 6 Monate Gefängnis.

Der Pol.Wm.K., Pol.Rgt.Mähren, überschritt seinen Urlaub um 30 Stunden. Weiterhin entlich er sich in mehreren Fällen von seinen Kameraden unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Geldbeträge, die er nicht ordnungsmässig zurückerstattete und auch nicht zurückerstatten konnte.

Folge: 1 Jahr und 4 Monate Gefängnis.

Der Staffelmann B., II./T.I.E-Batl., entfernte sich längere Zeit eigenmächtig von der Truppe. Während dieser Zeit trug er unbefugt die Dienstgradabzeichen eines  $\frac{1}{4}$ -Oberjunkers und legte unbefugt das Band zum E.K.2, die Spange zum Kriegsverdienstkreuz und das Pioniersturmabzeichen an. Weiterhin machte er im Soldbuch eigenmächtig Eintragungen über seine angeblichen Beförderungen und fertigte sich selbst einen Wehrmachtsfahrchein aus, den er mit falschem Namen unterschrieb.

Folge: 2 Jahre und 6 Monate Gefängnis, sowie Ausschluss aus der  $\frac{1}{4}$ .

Der  $\frac{1}{4}$ -Strm. K., E- $\frac{1}{4}$ , fertigte sich in mehreren Fällen eigenmächtig Wehrmachtsfahrchein aus, unterschrieb sie mit falschem Namen und benutzte sie zur unentgeltlichen Fahrt auf der Reichsbahn. Weiterhin erstattete er eine falsche Meldung durch unrichtige Angaben über den Zweck seines Urlaubs und legte zur Glaubhaftmachung dieser Angaben gefälschte Bescheinigungen vor.

Folge: 2 Jahre Gefängnis und Ausschluss aus der  $\frac{1}{4}$ .

In mehreren Fällen haben sich  $\frac{1}{2}$ -Männer und Polizeibeamte an fremdem Eigentum vergriffen:

Der Pol.Obwm. Racherseder, Pol.Batl.204, der bereits 9-mal gerichtlich vorbestraft war, erschwindelte sich von Kameraden kleinere Geldebeträge, die er nicht zurückgezahlt hat und auch nicht zurückzahlen konnte. Das Geld verausgabte er leichtfertig in Wirtshäusern und betrog in gewissenlosester Weise seine Kameraden.

Folge: 3 Jahre Zuchthaus, Verlust der Wehrwürdigkeit und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre.

Der  $\frac{1}{2}$ -Uscha.P., II. $\frac{1}{2}$ .T.I.E-Batl., war Dienststellenleiter der Telefonzentrale. Er unterschlug fortgesetzt vereinnahmte Fernspreckgebühren und verfälschte die geführten Belege.

Folge: 3 Jahre Gefängnis und Ausstossung aus der  $\frac{1}{2}$ .

Der Staffelmann G., II. $\frac{1}{2}$ .T.I.E-Batl., entwendete seinen Stubenkameraden eine Geldbörse mit RM 15.--, ein Paar Handschuhe und eine Gaspistole. Während er in Untersuchungshaft einsass, stahl er dem Arrestaufseher ein Tintenfass.

Folge: 1 Jahr Gefängnis und Ausschluss aus der  $\frac{1}{2}$ .

Der  $\frac{1}{2}$ -Mann Sp., III. $\frac{1}{2}$ .T.I.E-Batl., entwendete während eines Transportes aus dem Kasinowagen mehrere Flaschen Schnaps.

Folge: 4 Monate Gefängnis und Ausschluss aus der  $\frac{1}{2}$ .

Der Schitze Sch., E-Pol.Rgt.1, entwendete Kameraden 2 Schachteln Zigaretten, 1 Paar Strümpfe, 1 Buch, mehrere Essportionen und RM 8.--.

Folge: 1 Jahr und 3 Monate Gefängnis.

Der  $\frac{1}{4}$ -Stm. S., E- $\frac{1}{4}$ "D", entwendete Kameraden 2 Fotos, eine französische Offiziershose, ein Doppelfernglas, einen Lederhandschuh und zwei Feldpostpäckchen.

Folge: 1 Jahr Gefängnis und Ausschluss aus der  $\frac{1}{4}$ .

Der  $\frac{1}{4}$ -Uscha. St., SD-Dienststelle Brünn, vergriff sich in mehreren Fällen an Geldbeträgen seiner Kameraden.

Folge: 1 Jahr Gefängnis und Ausschluss aus der  $\frac{1}{4}$ .

Der  $\frac{1}{4}$ -Mann H., E- $\frac{1}{4}$ "D", war mit der Erledigung der Postangelegenheiten betraut. Er behielt Geld- und Wertsendungen, die für seine Kameraden bestimmt waren, für sich ein.

Folge: 1 Jahr Gefängnis und Ausstossung aus der  $\frac{1}{4}$ .

Der  $\frac{1}{4}$ -Rttf. P.,  $\frac{1}{4}$ -Nachbatl. Böhmen-Mähren, ließ sich für eine längere Zeit doppelten Wehrsold und neben der Truppenverpflegung noch das Verpflegungsgeld auszahlen.

Folge: 3 Monate Gefängnis.

Die Strafen sind der Truppe im Rahmen der durch Standortkommandanturbefehl angeordneten Belehrungen bekannt zu machen und im Unterricht zu verwerten.

### III. Betr.: Verfolgung und Bestrafung bei Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Unter Abänderung der besonderen Anordnungen Nr.1 vom 10.12.1940 zu Ziff.I wird den Disziplinarvorgesetzten auch in den Fällen, in denen nur geringfügiger Sachschaden an truppenfremden Fahrzeugen entstanden ist und Personen nur leicht verletzt sind, die Erledigung im Disziplinarwege übertragen, sofern nach der Schuld des Täters eine disziplinäre Bestrafung für ausreichend gehalten wird.

Nach Ausspruch der Disziplinarstrafe ist der Vorgang in jedem Falle dem Gerichtsherrn zur Kenntnisaufnahme vorzulegen (§ 16a KStVO.) .

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Verkehrsunfallsachen beschleunigt zu bearbeiten und zum Abschluss zu bringen sind.

#### IV. Betr.: Dienstleistungszeugnisse.

Die zu den gerichtlichen Ermittlungsakten eingereichten Dienstleistungszeugnisse sind oft völlig unzulänglich. Sie sind so zu halten, dass das Gericht sich aus ihnen ein genaues Bild über die Persönlichkeit des Beschuldigten und dessen dienstlicher und außerdienstlicher Führung bis zum Zeitpunkte der Begehung der Straftat machen kann. Die Straftat selbst hat bei Ausstellung des Dienstleistungszeugnisses außer Betracht zu bleiben.

#### V. Betr.: Tatberichte.

Die Urschrift des Tatberichtes ist von dem Disziplinarvorgesetzten unmittelbar dem  $\frac{1}{2}$ -und Polizeigericht zuzuleiten. Die übergeordnete Dienststelle erhält eine Durchschrift. Eine Vorlage einer Durchschrift an den Gerichtsherrn persönlich ist nicht erforderlich.

#### VI. Betr.: " im Felde ".

Zur Klärung von aufgetretenen Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass alle Straftaten im Kriege als "im Felde" begangen anzusehen sind ( vgl. §§ 9 Ziff.1, 10 MStGB ). Es ist unerheblich, in welchem Standort die Tat ausgeführt worden ist. "Im Felde" begangen sind daher vor allem auch die Straftaten der  $\frac{1}{2}$ -Männer und Polizeibeamten in den Heimatgebieten.  
(Wichtig bei der unerlaubten Entfernung, § 64 MStGB ! ).

#### VII. Betr.: Gesetzestexte.

Die Beschaffung von Gesetzestexten für den Dienstgebrauch ist Sache der Truppe. Es ist unbedingt erforderlich, dass jede Einheit (einschl. Kompanie) zumindest im Besitze des Militärstrafgesetzbuches und der Kriegsstrafverfahrensordnung ist.

#### VIII. Betr.: Mitteilungshefte.

Heft 3 der Mitteilungen über die  $\frac{1}{2}$ -und Polizeigerichtbarkeit

herausgegeben vom Hauptamt  $\frac{1}{2}$ -Gericht, ist erschienen. Soweit dieses Heft den Einheiten noch nicht zugegangen ist, ist es beim  $\frac{1}{2}$ - und Polizeigericht VIII Prag anzuzeigen.

Die Einheiten der Waffen- $\frac{1}{2}$  (einschl. Kompanien), welche nicht im Besitze der Hefte 1 - 3 sind, können diese nachträglich beim  $\frac{1}{2}$ -Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen- $\frac{1}{2}$ , Abt. III, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188 anfordern (vgl. VBl.d.W- $\frac{1}{2}$  1941, Seite 38 Nr. 174.).

gez. Burmeister

F.d.A.

*Htte.*

$\frac{1}{2}$ -Sturmbannführer und dienstältester  $\frac{1}{2}$ -Justizführer.

$\frac{1}{2}$ -Untersturmführer.

Verteiler:

Gerichtsherr	1
$\frac{1}{2}$ -Standortkommandantur	2
$\frac{1}{2}$ -Standortverwaltung	1
Abtlg. VI im Hause	1
San.-Zweiglinger	1
$\frac{1}{2}$ -Beauflegung	1
Fürsorgeführer B.u.M.	1
U.u.V.-Prüfstelle	1
San.-Staffel $\frac{1}{2}$ VT.	2
San.-Schule $\frac{1}{2}$ VT.	2
E.-Batl. $\frac{1}{2}$ "D"	10
II. $\frac{1}{2}$ .T.I.E-Batl.	10
$\frac{1}{2}$ -Wachbatl. Prag	10
$\frac{1}{2}$ -Wachbatl. B.u.M.	10
III. $\frac{1}{2}$ .T.I.E-Batl.	10
Sonderbatl. a. $\frac{1}{2}$ -T-Stand.	1
$\frac{1}{2}$ -Hstuf. Hübner	1
BdS Stab, Prag	1
SD-Leitabschnitt Prag	1
Stapoleitstelle Prag	1
Kripoleitstelle Prag	1
BdO Prag	80
z.d.A.	6

Verpflichtung:

- 1) Ablösung der Gewerbesteuer Klarna
- 2) Auflösung des SKontos in Tausch
- 3) Refinanzierung von 10 - 20 Millionen in Tausch als Sekteln
- 4) Gewährleistung von 20 10 000 RM.

Frochs 21/3.

2050

VII 3 22/40

109-7-52/

24

13/6

Fernschreibstelle

Dr. Prof. Dr.

Three empty boxes for address or routing information.

*Sofort fernm. Dr. P. ...  
F 2/3*

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum:

Datum: *21/3 1940*

19

E I L T S E H R .

um:

BITTE OHNE JEDE VERZOERGERUNG VORLEGEN .

von:

*alpin  
E/14*

durch:

durch:

Rolle:

Vermerke:

DEROBERLANDRAT IN KLATTAU FS . 156 VOM 21.3.1940 UM 10,25 UHR

Fernspruch:

AN DEN HERRN REICHSPROTEKTOR IN BOEHMEN UND MAEHRN  
IN PRAG ZU HAENDEN DES HERRN MINISTERIALRATS DR. FUCHS .

Vermerke für Beförderung (vom Absender auszufüllen)

(Bestimmungsort)

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINEN ERSTE FERNMUENDLICHEN  
BERICHT VON HEUTE FRUEH BERICHTE ICH:  
GESTERN GEGEN ABEND SOLLTE GEGEN 17UHR IN TAUS DURCH 3  
BEAMTE DER STAPO. ,AUSSENDIENXTSTELLE IN KLATTAU  
DER 24JAHRE ALTE STUDENT DER GEWERBESCHULE IN Kladno,  
JOHANN SMUTEK, STELLVERTRETENDER SKOUTH IN TAUS FESTGENOMMEN  
WERDEN. ALS DIE BEAMTEN IM LAUFE DER HAUSDURCHSUCUNG  
EINEN KOFFER IM SPEICHER ABHOLEN WOLLTEN UND ZU DIESEM  
ZWECKE DEN SMUTEK MIT IN DEN SPEICHER NAHMEN, HATTE DIESER  
PLOETZLICH EIN WOHL DORT GRIFFBEREITELIEGENDE PISTOLE  
KALIBER 6,36 MM IN DER HAND UND SCHOSS AUS UNMITTELBARER  
NAEHE DEN HINTER IHM STEHENDEN STAPOBEAMTEN JAKOB NEUBAUER  
IN DEN KOPF, SPRANG DURCH EIN FENSTE IN DAS FREIE UND  
VERSCHWAND. DIE SOFORT IM GROESSTEN RAHMEN AUFGENOMMENE  
VERFOLGUNG DURCH TSCECHISCHE POLIZEIBEAMTE MIT

...bers



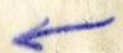
SPUERHUNDEN HATTE BISHER KEINEN ERFOLG. DER VERLETZTE NEUBAUER  
HATTE EINENKOPFSTECKSCHUSS ,DIE KUGEL KONNTE OPERATIV ENTFERNT  
WERDEN, SEIN ZUSTND IST ERNST, ABER NICHT LEBENSGFAEHRlich.  
DIE STAPO. HAT AUF DE DIENSTWEGE LAUFEND UEBER DEN VORFALL  
MELDUNG ABGEGEBEN. VERANLASST WURDE BISHER: GROESSTEREINSATZ  
TSCHECHISCHE GENDARMERIE BEAMTER AUSGANZ SUEDBOEHMEN.  
VERSTAENDIGUNG DES LANDESGENDARMERIEKOMMANDOS IN PRAG.  
BENACHRICHTIGUNG SAEMTLICHER BUERGERMEISTER DES BEZIRKES,  
DER GESAMTEN GRENZSTELN, DER BENACHBARTEN REICHSDEUTSHEN  
GENDARMERIE STATIONEN UND DER KRIMINALPOLIZEI IN BOEHM. BUDWEIS.  
VORGESCHLAGEN WERDEN ENTSPRECHEND RAEPRaesALIEN FALLS DER  
TAETER BINNEN 48 STUNDEN NICHT ERGRIFFEN WIRD. ICH WERDE DESHALB  
IM LAEFE DES VORMITTAGS BEI IHNEN NOCHMALS ANRUFEN.  
DER OBERLANDRAT KLATTAU. GEZ. KROHMER.

24a

24a



07005



**Geheim**

W.  
s. d. d.  
/ 314.40 -

Herrn Dr. Gies

gerne, die in möglichen Vorplätzen  
die dem Fugle mit und der ganz Kunde's  
jedenfalls bezeugen wurde.

i. 4. 40

Aufseher

VII B 22  
Herrn Dr. Gies

5. März 1940.

St.S. 193/40.

5. III. 1940

an den  
 Vorsitzenden der Nationalen Gemeinschaft,  
 Herrn Josef N e b e s k ý,  
 P r a g,  
 -----  
 Parlament.



Sehr geehrter Herr Nebeský!

Um allen Missverständnissen vorzubeugen, erlaube ich mir, Sie nach den Erfahrungen, die am 28.10.1939 gesammelt worden sind, darauf aufmerksam zu machen, dass aus Anlass des Todestages des Präsidenten Masaryk jede Art von Veranstaltungen oder Kundgebungen verboten ist. Desgleichen ist jede Art der Zurschaustellung oder Verbreitung von Druck- und Bilderzeugnissen von und über Masaryk verboten. Des Todestages wird lediglich in der Form gedacht, dass Seine Exzellenz der Herr Staatspräsident Dr. Hácha am Grabe des Präsidenten Masaryk einen Kranz niederlegt. Ich ersuche um die entsprechende Bekanntgabe.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gegen Empfangsbescheinigung!

2. G.R.  
 Herrn v. Burgsdorff  
 zur Kenntnis. 6/3
3. Wv.nach Abgang bei mir.

# VÝBOR NÁRODNÍHO SOURUČENSTVÍ.

27

Čís. ....

V PRAZE dne ..... 193.....

P r a g , am 6. März 1940.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 6. MRZ. 1940  
Tgb. Nr.: 1581

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Ihr Schreiben vom 5. März 1940, St.S.193, bestätigend beehre ich mich mitzuteilen, dass ich im Sinne der von Ihnen geäußerten Wünsche alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir Sie zu versichern, dass seitens der Nationalen Gemeinschaft schon vorher alles veranlasst wurde, um zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung am 7. März beizutragen.

Mit dem Ausdrucke meiner ausgezeichneten

Hochachtung

SAOTO

16/3. 18 30  
697

*Hibschky*

Vorsitzender der  
Nationalen Gemeinschaft.

VII B 22

7. März - Kupferzyklus-Geländebau

Herrn  
SS - Gruppenführer  
Karl Hermann FRANK,  
Staatssekretär,  
P r a g .

## Der Oberlandrat

über die politischen Bezirke

Kladno, Schlan, Lann,

Berann und Rakonitz

Kladno, den 23. März 1940.

I.

An den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
z.Hd.v. Herrn Ministerialrat Dr. Volckart oVA  
und Herrn Oberreg. Rat Dr. Gies oVA  
in P r a g.

Bei den Nachforschungen nach dem Täter des am 20. März 1940 in Taus an einem Mitglied der Gestapo verübten Mordversuches tauchte die Vermutung auf, ob nicht der Täter Johann Smudek auch als Täter des am 8. Juni 1939 in Kladno verübten Mordes an dem Hauptwachtmeister der deutschen Polizei Kniest in Betracht komme.

Folgende Gründe sprechen für diese Vermutung :

- 1) Smudek wohnte zur Tatzeit in unmittelbarer Nähe der Mordstelle.
- 2) Beide Verbrechen wurden mittels einer Repetierpistole Kal. 6,35 mm verübt.

Die Ergebnisse der bisher angestellten Nachforschungen haben die Vermutung bestärkt:

a) Die Kladnoer Quartierwirtin des Smudek hat beim Verhör angegeben, daß Smudek am 7. Juni nach dem Frühstück die Wohnung verlassen habe und den ganzen Tag über und auch abends nicht nach Hause gekommen ist. Obwohl in der Nacht die Tür nach der Küche wo sie schlief, offen war, hörte sie nicht, wann er zurückkehrte. Am andern Morgen früh verließ er bereits vor 5 Uhr sein Zimmer ohne mit jemandem gesprochen und die Verabreichung des Frühstücks wie sonst abgewartet zu haben. Erst am 13. Juni kehrte er in die Wohnung zurück. Auf die Frage, wo er die ganze Zeit gewesen sei, äußerte er sich, er sei in einer Hütte gewesen. Er meint damit wahrscheinlich eine der Trambuden. Den genauen Ort hat er nicht angegeben.

Smudek verblieb bis zum 24. Juni in Kladno, dann ging er nach Taus.

b) <sup>Einw</sup> Der Tochter der Quartierwirtin hat Smudek gelegentlich erklärt, daß er in der Nacht zum 8.6. im Gasthaus zu " Šams "

VII B 22

28a

gewesen sei. und daß er den ermordeten Polizisten hätte auf der Straße liegen gesehen. Als die Tochter die Mordtat verurteilte, soll er sich geäußert haben : " Es wird wieder übergehen, es wird daraus nichts los sein." Am 8. Juni vormittags hätten einige seiner Mitschüler Smudek in der Wohnung gesucht und sich gewundert, daß sie ihn und noch einen anderen Schüler nicht gefunden hätten.

c) Eine andere Tochter der Quartierwirtin hat angegeben, daß sie einmal, eine genauere Zeitbestimmung kann sie nicht machen, als sie mit ihrer Mutter das Zimmer Smudeks aufräumte, einen etwa 20 cm langen in Papier eingewickelten Gegenstand hat auf dem Tische liegen sehen, der in Form <sup>der</sup> Ähnlichkeit mit einer Pistole gehabt habe.

*Handwritten signature*



180701

Handwritten marks: "111" and "22"

Prag, den 28. März 1940.

**Geheim**1.) Vermerk.

Die als Anlage angeschlossene Aufzeichnung ist mittels Geheimplanschreiber über den SD-Leitabschnitt Prag SS-Gruppenführer Heydrich mitgeteilt worden. Die Unterrichtung des Herrn Reichsprotectors war wegen dessen Abwesenheit noch nicht möglich. Daher

- 2.) Wvl. bei dem Herrn Staatssekretär zum Vortrag bei dem Herrn Reichsprotector.

*H.*  
i. a. d.

1. 2/5.40.

08070

VII B 22

Prag, den 28. März 1940, 17.45 Uhr.

V e r m e r k .

Soeben rief mich Gauleiter Wächtler aus Klattau an und teilte mir Folgendes mit:

Er habe sich in der Mordsache Smutek gegen die beiden deutschen Zollbeamten heute tagsüber persönlich von der Lage in diesem Gebiete überzeugt, und dabei wiederholt und eindeutig festgestellt, dass die bisherige Nichtergreifung des Täters nur durch die Hilfeleistung der tschechischen Bevölkerung im Gebiet erklärlich sei. Er sei persönlich auf Grund der gemachten Erfahrungen der Meinung, dass die tschechische Bevölkerung dieses Gebietes nicht nur jede Hilfeleistung der Behörde sabottiere, sondern dem Täter wiederholt aktiv Hilfe leiste, damit er sich verbergen könne. Wenn dies nicht der Fall wäre, so müsste der Täter längst vor Hunger aus seinem Versteck hervorgekommen sein und durch die starken Fahndungskommandos gegriffen worden sein. Es stehe einwandfrei fest, dass der Täter wiederholt die Kleidung gewechselt habe und von der Bevölkerung Verpflegung erhalten habe. Gauleiter Wächtler hätte sich ferner persönlich mehrere Male davon überzeugt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung sich über die Tat Smuteks sichtlich freue. Er habe bemerkt, wie grosse Menschenmengen in den Strassen und Gassen freudig diskutierend zusammenstehen und, wenn Deutsche in Erscheinung treten, höhnisch grinsen. Er halte diese Lage für ausserordentlich ernst und bedenklich und heute 6 Tage nach der Tat bereits eindeutig für einen grossen Prestigeverlust des Reiches. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bat er mich, unter allen Um-

*P. Smutek gegenüber*

30a

Prag, den 28. März 1940, 17.45 Uhr.

ständen beim Herrn Reichsprotector darauf zu drängen, dass über die getroffenen Massnahmen hinaus nunmehr sofort folgende Exempel statuiert werden:

1./ In allen Orten, in denen der Täter nachweisbar Unterstützung empfangen habe, sofortige Erschiessung mehrerer als tschechische Hetzer bekannter Persönlichkeiten.

2./ Verantwortlichmachen der Befehlshaber der tschechischen Fahndungskommandos und Androhung der Erschiessung dieser Kommandanten, falls bis zu einem gewissen Zeitpunkt der Täter nicht gefunden sei.

Gauleiter Wächtler teilte mir ferner mit, dass er mit dem Oberlandrat in Klattau in dieser Auffassung vollkommen einig gehe und diese Stellungnahme auch der Kanzlei des Führers mitteilen wolle.

*Handwritten signature in red ink*



07079

*Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like 'tschechische Bevölkerung', 'Fahndungskommando', and 'Gauleiter Wächtler'.*

B.-Nr. 222/40 - II A 2  
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum  
anzugeben.

**Geheim!**

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 30. APR. 1940  
Tgb. Nr.: 2733

An  
H-Gruppenführer  
Staatssekretär Frank,  
Prag,  
Czernin-Palais.

Betrifft: Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend  
- Národní hnutí pracující mládeže - (NHPM).

Vorgang: Ohne.

Anlage: 1.

Hiermit überreiche ich einen Bericht über die  
Entwicklung, den Aufbau und die Tätigkeit der illegalen  
Organisation "Nationale Bewegung der arbeitenden Jugend -  
Národní hnutí pracující mládeže - (NHPM)", Stand vom  
15. April 1940, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

A. E. Müller

VII B 23/40

Nationaler Bewegung der  
Arbeitenden Jugend

P 115  
i. a. d.

1. 4. 40.

Geheime Staatspolizei  
 Staatspolizeileitstelle Prag  
B.Nr. 222/40 - II A 2-

Prag, den 26. April 1940.

# Geheim!

## B e r i c h t

über die Entwicklung, den Aufbau und die Tätigkeit  
 der illegalen Organisation " Nationale Bewegung der  
 arbeitenden Jugend" - Národní hnutí pracující mládeže (NHFM).

Stand: 15.4. 1940.

A.

### Entstehung der NHFM und Überführung in die Illegalität:

Nach der Eingliederung des Sudetenlandes im Herbst 1938 gingen die innerpolitischen Bestrebungen der restlichen CSR dahin, durch Zusammenfassung aller Kräfte eine starke innere Front zu schaffen. In diese Front nicht aufgenommen wurde die KPČ. Gegen sie wurde im Dezember 1938 von der ehem. tschech. Regierung sogar ein allgemeines Verbot erlassen. Zwischen den übrigen politischen Richtungen kam eine Einigung soweit zustande, für die Zukunft nur noch zwei politische Parteien weiterbestehen zu lassen. Es kam so zur Gründung:

- a) der Nationalen Arbeiterpartei -Národní strana práce -als Auffangsorganisation aller marxistischen Richtungen und
- b) der Partei der Nationalen Einheit- Strana Národní Jednota - in der sich die Anhänger der national-demokratischen und Agrarparteien zusammenschlossen.

Die Führung in der Nationalen Arbeiterpartei übernahmen die ehemaligen Funktionäre der SPČ, jedoch erhielten auch Kommunisten und ehemalige Mitglieder der Beneš-Partei einige Funktionen.

Kurze Zeit nach der Gründung wurde der Beschluß gefaßt, zur Aktivierung der arbeitenden Jugend auch für diese eine Organisation zu schaffen. Zur Durchführung dieser Aufgabe

wurde ein "Vorbereitungsausschuß", bestehend aus 12 Mitgliedern, bestimmt. Am 15.10. 1938 kam es dann zur Gründung der Nationalen Bewegung der arbeitenden Jugend - Narodní hnutí pracující mládeže - (NHFM). Die vorbereitenden Arbeiten nahmen jedoch soviel Zeit in Anspruch, daß erst im Februar 1939 mit dem Aufbau der eigentlichen Organisation begonnen werden konnte. Als Organ für die Jugendorganisation sollte eine Zeitschrift mit dem Titel "Jugendstimme" - "Hlas mladých" - herausgegeben werden.

Durch das bei der Errichtung des Protektorates gleich zu Anfang erlassene Verbot für die Betätigung aller Parteien, war die NHFM aus dem Stadium der Entwicklung nicht herausgekommen.

Als für den politischen Zusammenschluß der Tschechen die "Nationale Gemeinschaft" - Národní souručenství (NS) zugelassen wurde, verbot die ehem. Leitung der NHFM ihren früheren Mitgliedern den Eintritt, mit der Begründung, daß die eingesetzten führenden Funktionäre der NS keine Garantie für die Vertretung ihrer aufgestellten sozialistischen Forderungen bietet. Der früher eingesetzte Vorbereitungsausschuß hatte nämlich in einer Sitzung, in der die Frage des Beitrittes gestellt war, beschlossen, den Eintritt in die NS abzulehnen, dafür aber die stehengebliebenen Arbeiten für den Wiederaufbau für den illegal fortzuführenden NHFM wieder aufzunehmen.

Es wurde eine sogenannter Viererkopf - Čtyrka - gewählt und mit der Aufgabe betraut, den illegalen Aufbau mit allen Kräften und Mitteln vorwärts zu treiben. Im März 1939 wurde noch nach außen hin eine Liquidationsversammlung einberufen, an der alle 12 Gauleiter teilnahmen. In dieser wurde folgender Geheimbefehl herausgegeben :

" Die NHFM wird nur zum Schein liquidiert und illegal weitergeführt."

In einer internen Besprechung zwischen dem Viererkopf und den Gauleitern wurde als Grundlage für den illegalen Aufbau ein "Programm der 7 Punkte" herausgegeben. Der Sekretär der NHFM, ein Kommunist, war der Verfasser dieses Programms der "7 Punkte". Eine sinngemäße Wiedergabe

- 3 -

dieses Programms ist als Anlage 1) beigelegt.

In der Folgezeit, insbesondere durch Aktionen gegen andere politische Gruppen, fühlte sich der Viererkopf gefährdet und schritt im September 1939 zur Einschaltung eines Dreierkopfes - Trojka - , der die aktive Arbeit zu übernehmen hatte.

Die Organisation besaß also von diesem Zeitpunkt an eine 7-köpfige Leitung, die sich nach Aufgaben und Arbeitsteilung gliederte:

a) in eine legislative aus 4 Personen und  
 b) in eine exekutive aus 3 Personen, eine Einteilung, wie sie aus der kommunistischen Organisationsform in dem Polit-Büro und dem anhängenden Sekretariat bekannt ist. Auch die Gauleitungen hatten dieselbe Einteilung, jedoch war die Legislative in den Gauleitungen immer nur durch eine Person vertreten. Sowohl die Legislative als auch die Exekutive unterhielten getrennt eigene Verbindungen zu den Gauen, u.zw. auch immer zu den gleichen Vertretern in diesen. Die Verbindungen wurden durch Kuriere aufrecht erhalten, die alle unter Decknahmen liefen.

Diese Organisationsform mit getarntem Kurier-Apparat wurde gewählt, um bei einem Aufrollen der exekutiven Leitung sofort durch die legislative Leitung Ersatz schaffen zu können.

B.

Zweck und Ziel der Organisation:

Mit anderen illegalen politischen Organisationen gemeinsam wurde auch von der NHPM als Hauptzweck und politisches Ziel der illegalen Arbeit die Wiederherstellung einer freien čsl. Republik angestrebt und als Punkt 1) des Programms erhoben. Zu den anderen illegalen Organisationen wurden Verbindungen aufgenommen, um alle Bestrebungen unterstützen zu können, die zu diesem Ziele führten. In dem "Programm der 7 Punkte " ging man noch weiter, indem niedergelegt wurde, daß alle entgegengesetzten Strömungen sogar zu bekämpfen seien und daß Personen, die ihre Mitarbeit verweigern, bzw. sich gegnerisch betätigen, mit Gewalt entgegenzutreten sei.

- 4 -

C.

Organisation :

Als zentrale politische Leitung existierte ein Viererkopf ( Ctyrka ) -als Legislative-, der aus der legalen NHPM stammte und sich aus :

- 1 Sozialdemokraten,
- 1 tschech. Nationalsozialisten ( Beneš-Anhänger),
- 1 Kommunisten und
- 1 Gewerkschaftler

zusammensetzte.

Im September 1939 wurde der Dreierkopf ( Trojka ) - die Exekutive - als das zentrale ausführende Organ eingesetzt, bestehend aus :

- 1 Sozialdemokraten,
- 1 tschech. Nationalsozialisten ( Beneš-Anhänger),
- 1 Kommunisten.

Die Zentrale für das gesamte Protektorat Böhmen und Mähren hatte ihren Sitz in Prag. Die Organisation unterteilte sich in die 12 Gaue :

Prag,	Brünn,
Pilsen,	Olmütz,
Kladno- Laun,	Iglau,
Jungbunzlau,	Mähr. Ostrau,
Budweis,	Ung. Hradisch.
Pardubitz,	
Königgrätz.	

Der Gau Prag wurde wegen seiner Größe in Prag-Stadt und Prag-Land unterteilt. Die Gaue gliederten sich in Bezirke und diese wieder in Ortsgruppen.

In den einzelnen Gauen war die Legislative durch einen früheren Funktionär der legalen NHPM vertreten, der als Überwachungsorgan angesehen werden muß. Dagegen bestand die Exekutive in jedem Gau aus einem Dreierkopf, in der politischen Zusammensetzung wie in der Zentrale. Jeder Teil der Leitung unterhielt eine Kurierverbindung zu seinem Teil nach der zentralen Leitung.

- 5 -

D.

Verbindungen zu anderen Organisationen:

Entsprechend der politischen Zusammensetzung der Leitung ergab sich die Verbindung:

- a) zur Nationalen Gemeinschaft ( NS ),
- b) zur illegalen SPČ,
- c) zu den illegalen Gewerkschaften,
- d) zur illegalen KPČ,
- e) besondere Verbindungen zu den anderen noch bestehenden illegalen Bestrebungen.

Eine Skizze über die Organisation ist als Anlage 2) # beigefügt.

Über die Verbindungen zu noch weiteren illegalen Organisationen sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

E.

Finanzierung:

Die unter dem Abschnitt " A " behandelte Liquidation der NHPM wurde nur zum Zwecke der Tarnung durchgeführt, sodaß die aus der legalen Zeit stammenden Gegenstände und Geldbeträge für den illegalen Aufbau - Reisen der einzelnen Funktionäre usw. - zur Verfügung standen.

Weiter wurde über die Verbindung L a u š m a n n von der NS und durch den hinreichend bekannten früheren Vorsitzenden der SPČ H a m p l -vermutlich Gewerkschaftsgelder- finanzielle Unterstützung geleistet. Außerdem wurden in einzelnen Gauen Mitgliedsbeiträge kassiert.

Die Ermittlungen sind in dieser Hinsicht noch nicht zu Ende geführt.

F.

Herausgebrachtes Material :

Von März bis etwa August 1939 wurden die illegalen Schriften " Informationsdienst der Nationalen Befreiung" - Informační služba národního osvobození - ( ISNO ) und " Zum Kampf " - " V Boj " - unter den Funktionären zur Verbreitung gebracht. Später wurde dann in einzelnen Gauen

- 6 -

selbständig Material hergestellt, das der politischen Zusammensetzung der einzelnen Bezirke entsprach. Als besonders rührig muß die kommunistische Gruppe innerhalb der NHFM hinsichtlich der Materialverteilung bezeichnet werden. Es wurde festgestellt, daß bis in die jüngste Zeit die kommunistische Hetzschrift " Rotes Recht " - " Rudé právo " - besonders in den Industriegebieten, zur Verteilung kam.

G.

Stand des bisherigen Zugriffs:

Die bisher durchgeführten Aktionen führten zur Festnahme des zentralen legislativen und exekutiven Ausschusses, sowie des exekutiven Dreierkopfes des Gaues Prag-Land. Weiter wurden in den zum Gau Prag-Land gehörenden Bezirken Tabor und Beneschau 6 führende Funktionäre festgenommen. Im Gau Pilsen wurde ebenfalls die exekutive Gauleitung - 3 Personen - festgenommen, da eine direkte Verbindung nach Prag festgestellt wurde und Fluchtverdacht bestand.

Bemerkenswert ist, daß bei in Tabor festgenommenen Funktionären selbstgefertigte Handgranaten gefunden wurden. Auch der Hersteller konnte dingfest gemacht werden.

Insgesamt wurden bisher im Gebiete der Stapoleitstelle Prag 31 Personen erfaßt.

Die legislativen Gauleiter sind in der Person bereits bekannt, ebenfalls bekannt sind etwa 30 bis 40 Personen aus dem Gau Prag, die sich als Materialverteiler betätigt haben. Ihre Festnahme wird Anfang Mai im gesamten Bereich der Stapoleitstelle Prag schlagartig erfolgen, sofern bis dahin die Möglichkeit der Haftunterbringung geschaffen werden kann. Zur Zeit sind noch alle Unterbringungsorte durch die große Zahl der Festnahmen in der Sache gegen die illegale tschech. Widerstandsbewegung überbelegt.

33a

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle Prag  
222/40 - II A 2 -

Prag, den 26. April 1940.

# Geheim!

" Programm der 7 Punkte "

der illegalen Organisation NHPM :

- 1.) Mit der Einnahme der Tschechoslowakei durch das deutsche Heer und mit den jetzigen Verhältnissen sind wir nicht einverstanden.
- 2.) Mit allen Kräften werden wir für die Wiederbefreiung des tschechischen Volkes kämpfen.
- 3.) Wir werden gegen die weitere Verelendung der arbeitenden Schichten kämpfen.
- 4.) Wir stellen uns gegen eine jede Germanisierung.
- 5.) Zu diesen Kampf wollen wir aus der Geschichte und Literatur der Tschechen und aus dem Kampfe um ihre Existenz die Kraft schöpfen und uns die Erfahrungen aus der Geschichte anderer Völker nutzbar machen.
- 6.) Die Einheit der sozialistischen Jugend werden wir auch in Zukunft bewahren, aus der die Grundlage für einen künftigen sozialistischen Staat entstehen soll, Daher werden wir auch die Einigung der ehem. sozialistischen Parteien anstreben.
- 7.) Gegen jeden, der diese Einheit stören sollte, stellen wir uns auch mit Gewalt entgegen.

**Geheime Staatspolizei**  
**Staatspolizeileitstelle Prag.**  
 B. Nr. 222/40 - II A 2.

K.P.C.

N. S.

Nat. Revolut. Ausschuss

Legislative  
 Kom. v. Papetz - Rauš - Vilma - Zimmer  
 (Bartoš) (Holub) (Kačerovský)

Exekutive  
 Verbiandovagmasnena  
 Zivarnen  
 Kom. v. Bartoš - Ruzička - Kačerovský

Mog. tschech.  
 Wälderstaed-  
 bewegung.

Sever-  
 schafien.

S.P.C.

12 Gauen

Brünn  
 Inšp. F.

Wag. Kradisch  
 P. Kowal

Obrüts  
 Filip R.

Königgrätz  
 Macháček

Pardubitz  
 Krocny

Mähr. Ostrau  
 Polaasky

Pilsen  
 Ljhora

Iglau  
 Jötelec

Budweis  
 Jramberg

Jungbuzelau  
 Jeydr

Kladso-Laus  
 Kovak

Malsch Hydronov Ljchovni	Jedl Koudra Kodera
Stadt Prag	Land Prag

Papetz, (Bartoš)

Megale  
 Nat. Bewegung der arbeitenden Jugend.  
 Megalai  
 Národní hnutí pracující mládeže.  
 (N. K. P. M.)

Rauš, (Holub)

Inšp.

Vilma, (Kačerovský)

Inšp. Zivarnen  
 (Kačerovský)

Inšp.

Národní odboj - polit. organizace -  
v čele Kancelář Šámal -  
Feierabend za agr. st. -

380

Šifrovaný dopis Richtář

Fotokopie list č. 10.210 a  
10.182 - 10.183.

S VII /M - SL. S. VII B - 24.

**Geheime Staatspolizei**  
Staatspolizeileitstelle Prag

Prag II, Den 12. Februar 1940  
Bredauer Gasse 18  
Fernruf: Nr. 30041

B.-Nr. 54/55/39 g - II BM

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum angeben.

**Geheim!**

An

W-Sturmabteilerführer,  
Oberregierungsrat Dr. *g i e b*

Prag  
Czerwin Palais

Betrifft: Narodni odboj.

Anlagen: 1 Heft.

In der Anlage übersende ich ein Heft, welches die bisherigen grundsätzlichen Ermittlungsberichte in der obigen Sache enthält mit der Bitte, es W-Gruppenführer *F r a n k* vorzulegen. W-Gruppenführer *F r a n k* hatte gelegentlich eines Vortrages Vorlage der Berichte gewünscht.

Die weiteren Berichte werde ich nach Fertigstellung nachsenden.

*A. Linn*

*51717*  
*g.*  
*S. a. d.*  
*12/15.40.*

VII B24  
*Narodni odboj*

Staatspolizeileitstelle  
54/55/39 g - II BM

Prag, 20. Dezember 1939

B e r i c h t :

=====

Betrifft: "Narodni odboj".

Vorgang: Ohne.

Der aktive Widerstand der Teile des Tschechentums, die bereits seit Beginn der Errichtung des Protektorats unterirdisch an einer Veränderung der bestehenden oder für die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse arbeiten, hatte in den letzten Monaten immer grössere Formen angenommen. Die deutlichsten Erscheinungsformen wie: periodisch erscheinende Hetzschriften, Verbreitung von Flug- und Streuzetteln, gewisse Artikel der Auslandspresse, Nachrichten der feindlichen und Schwarzsender, liessen in ihrem Inhalt erkennen, daß im Inland gesammelte Kräfte am Werke waren, die organisatorisch zusammengefasst, zentral geleitet und rege Verbindungen zum Auslande aufrecht erhalten mussten. Politisch betrachtet, blieb bei näherer Beobachtung die Schlussfolgerung nicht aus, daß alle früheren politischen Richtungen sich zu einem gemeinsamen Kampf gegen alles Deutsche zusammengefunden hatten. Nur der Kommunismus schien sich der Zentralstelle gegenüber nicht restlos gebunden zu haben; er muss Konzessionen eingegangen sein, die aber nicht soweit gingen, seine grundsätzliche Linie aufzugeben.

Sowohl der Staatspolizeileitstelle Brünn als auch der Staatspolizeileitstelle Prag gelang es fast gleichzeitig, aber auf verschiedenen Wegen, in eine Organisation einzudringen, die hinsichtlich Ausdehnung, hoch- und landesverräterischer Tätigkeit in ihren Ausmaßen anfangs kaum glaubhaft erschien. In ihrer eigenen Bezeichnung nennt sie

sich in Mähren "Obrana naroda" (Abwehrkampf des Volkes), auch "Narodni odboj" (Völkischer Abwehrkampf). Die Organisation wird im folgenden "Narodni odboj" in Abkürzung "N.O." genannt werden.

Die ersten Vermutungen für das Bestehen dieser Organisation wurden im Laufe des hier noch in Bearbeitung befindlichen Vorganges gegen die Hersteller und Verbreiter der Hetzschrift "V boj" gemacht, über den in einem Sonderbericht und in den Tagesrapporten bereits Mitteilung gegeben wurde. Der technische Apparat dieser Hetzschrift war nach den gemachten Feststellungen anfangs nur für eine einzelne Gruppe tätig und brachte eine Wochenaufgabe von 500 Stück heraus. Von einem bestimmten Zeitpunkt an erhöhte sich die Auflage plötzlich auf 3000 Stück und von dieser Zeit an erschien die Hetzschrift auch in Mähren. Im Fortgang der laufenden Festnahmen wurden dann Personen erfasst, die von Beamten der Staatspolizeileitstelle Brünn, die gelegentlich hier weilten, als in einem laufenden Vorgang in Brünn bereits aufgetaucht bezeichnet wurden. Durch eine gemeinsame Besprechung der Leiter und Sachbearbeiter beider Staatspolizeileitstellen wurde dann festgestellt, daß es sich bei dem hier und dem gleichzeitig in Brünn laufenden Vorgang um dieselbe grosse Organisation handelte, die über das ganze Protektorat eine Ausdehnung gefunden hatte, mit der Zentrale in Prag. Heute haben die neuerlichen Feststellungen auch bereits die genaue Aufklärung über die plötzliche Erhöhung der Auflageziffer des "V boj" von 500 auf 3000 Stück gebracht. Sie datierte seit dem Zeitpunkt, an dem der "V boj" zum Organ der N.O. gemacht wurde.

*ganze  
Schutz*

Die gemeinsame Aussprache beseitigte auch die letzten Zweifel und führte zu der restlosen Überzeugung, daß es sich bei der N.O. um eine derartig ausgedehnte, gefährliche Opposition unter Beteiligung höchster Kreise des ehemaligen tschechischen Offizierskorps und der tschechischen Intelligenz handelte, die in ihrer Ausdehnung bei ihrer Aufdeckung kaum glaubhaft erschien. Der von Benesch vor nicht allzulanger Zeit gemachte Ausspruch "die Sache in der CSR. liegt in guten Händen" erhält im Zusammenhang damit seine besondere Auslegung.

./.

Nach den bisherigen Feststellungen unterteilte ~~die~~ sich die Organisation in zwei grosse Gliederungen

- I. Politische Organisation,
- II. Militärische Organisation.

- - - - -

I. Politische Organisation

Die politische Organisation hatte die Aufgabe, durch Schrift, Rundfunk und Mundpropaganda den Widerstandswillen des Tschechentums zu entfachen, weiterzutreiben und für den politischen Umsturz vorzubereiten. Führende Intelligenzler fühlten sich bereits berufen, sich über die Staatsform und Verfassung Gedanken zu machen und legten diese in Gesetzentwürfen nieder, die erfasst werden konnten. Einige wichtige Übersetzungen liegen bei.

Die Führung der politischen Organisation war sich darüber klar, daß nur ein politisch einheitlich ausgerichtetes Tschechentum in der Lage sein würde, das gesteckte Ziel zu erreichen. Die grossen Hoffnungen, die das Tschechentum anfangs auf das N.S. setzte, wurden nicht erfüllt, da das N.S. durch die Zusammenfassung seiner Führung nicht die nötige Autorität für eine einheitliche politische Ausrichtung aufbrachte.

Kanzler Samal, der bereits im Weltkrieg die Maffia im Auftrage von Masaryk und Benesch organisiert hatte und damals als ihr Chef im Inlande anzusehen war, bildete darum einen Ausschuss aus Vertretern der ehemaligen tschechischen Parteien, der sich wie folgt zusammensetzte:

Rasin von den früheren National-Demokraten,  
Richter von den früheren National-Sozialisten,  
Feierabend von den früheren Agrariern,  
Necas von den früheren Sozialdemokraten,  
Prochazka von der früheren katholischen Volkspartei.

In diesem Ausschuß wurde beraten, wie dem N.S. die notwendige Autorität eventuell durch personelle Veränderungen (neuer Staatspräsident, andere Männer im Ausschuß des N.S.) gegeben werden könne. Da man jedoch keine Möglichkeit sah, von dem Ausschuß die gewünschte Umgestaltung herbeizuführen, wurde R a s i n beauftragt, entweder aus den genannten oder aus neuen Männern einen aktiven Arbeitskreis zu bilden, der seiner Zusammensetzung und Aufgabenstellung nach die politische Ausrichtung des Volkes auf illegalem Wege anzustreben in der Lage sein sollte.

R a s i n bildete seinen illegalen Arbeitskreis nicht aus Vertretern der Partei, sondern aus einem Vertreter für Böhmen (L a u s c h m a n n), einem Vertreter für Mähren (R i c h t e r) und einem Geschäftsführer (Prof. K l e c a n d a - Vertrauensmann Benesch's). Die Bestrebungen dieses Kreises werden am besten belegt durch die bei einem Mitarbeiter K l e c a n d a's (P e s k a) gefundenen Gesetzentwürfe über den staatsrechtlichen Aufbau der neuen Tschechoslowakei. (Siehe Anlage). K l e c a n d a baute einen politischen Nachrichtendienst im Lande auf und erfasste auch die Slowakei. (Verbindungsmann Ivan B a l l o). Bei K l e c a n d a dürften auch die Weisungen für die politische Gruppe aus dem Auslande eingegangen sein.

Es sind dies die Ergebnisse der bisherigen Feststellungen.

Soweit Festnahmen der politischen Organisation durchgeführt werden konnten, sind die Namen auf der beigefügten Festnahmeliste unter Nr. 1 bis 7 verzeichnet.

## II. Militärische Organisation.

Die militärische Organisation hat sich unabhängig von der politischen Bewegung aus führenden Offizierskreisen des ehemaligen tschechoslowakischen Generalstabes gebildet. Erst später sind zwischen beiden Gruppen Verbindungen entstanden, auf die weiter unten näher eingegangen wird.

Die Aufgabe der militärischen Organisation bestand in der Bildung von Offiziers-Kadern, Sammlung von Mobilisationsunterlagen usw. mit dem Ziel, im gegebenen Zeitpunkt in der Lage zu sein, die Macht im Protektorat

und im Sudetengau zu übernehmen.

Nach den bisherigen Feststellungen bestand für das gesamte Protektorat ein Zentralkommando in Prag, dem die Landeskommandos Böhmen in Prag und Mähren in Brünn unterstanden. Das Landeskommando Mähren hatte zwei Gebietsleitungen, den früheren Armee-Kommandos entsprechend mit 3 und 4, also insgesamt 7 Kreisen, während dem Landeskommando Böhmen, nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen, 5 Kreise im Bereich der früheren Divisionen unterstellt waren, wobei die Möglichkeit besteht, daß das Kreis-kommando Prag eine selbständige Stellung, entsprechend dem früheren Armee-Kommando-Prag einnahm.

Die Besetzung der Stäbe entsprach im wesentlichen der Einteilung des früheren Generalstabes der tschechoslowakischen Armee. Hinzu kam noch ein eigenes politisches Referat. Neben der Stellung des Stabschefs, dem gleichzeitig die Organisations-Abteilung unterstand, waren Abteilungen für den Nachrichtendienst, für die Materialerfassung und -Verwaltung (Waffen und Geräte), für die Finanzverwaltung und die politische Abteilung vorhanden.

Von den politischen Abteilungen der Stäbe gingen Verbindungen zur politischen Organisation zu I. Ob diese Verbindungen der Mitarbeit oder vielmehr der Kontrolle dieser politischen Bestrebungen dienten, steht noch nicht fest, zumal aus vielen Aussagen hervorgeht, daß bei der militärischen Organisation eine eigene politische Auffassung vorhanden war, die sich gegen die alten Parteipolitiker richtete und die sich die neu zu erstehende CSR. zunächst mit Militär-Diktatur vorstellte. Diese Bestrebungen erhellten sich auch aus der Tatsache, daß der Leiter der Nachrichtenabteilung des Zentralkommandos die in bedeutender Auflage in Prag illegal erschienene Zeitschrift "V boj" finanzierte und den weitaus grössten Teil dieser Auflage in der Verteilung dirigierte.

Wer an der Spitze der militärischen Organisation stand, ist bisher nicht eindeutig festgestellt worden. An Namen wurden genannt: General M e z l, General B i l y und General N e u m a n n.

Eine der aktivsten Rollen hat der Oberst d.G. K u d l a c e k gespielt, der früher Leiter der Abteilung für Wehrezziehung des MNO. und zuletzt Chef der Arbeitsbataillone war. Er war Stabschef des Zentralkommandos für Böhmen und Mähren. Als sein Vertreter wird der Oberstleutnant d.G. K r o p a c e k bezeichnet. Die Evidenzführung der von den unteren Einheiten festgestellten Waffen und Materialien hatte Oberst d.G. V e d r a l inne, während der bisherige Generalinspektant des MNO, S p e v a c e k, die Finanzverwaltung durchführte. Er hat auf Anweisung des Oberst K u d l a c e k bedeutende Summen an die Landeskommandos zur Deckung der Organisationsauslagen und wahrscheinlich zur Materialbeschaffung ausgezahlt und hatte mehrere Sparkonten bei der "Handelsgewerblichen Vorschaukasse" in Höhe von 1 1/2 bis 2 Millionen Kronen zur Verfügung. Über den General N e u m a n n wurde die Verbindung zur politischen Gruppe des Dr. R a s i n unterhalten.

Chef der Nachrichtenabteilung des Zentralkommandos war Major d.G. H a j i c e k. H a j i c e k, der aus verschiedenen Quellen militärische und politische Nachrichten bezog, stand mittels eines amerikanischen Kurzwellensenders, so lange es noch möglich war, mit dem früheren tschechischen Militär-Attaché in Warschau, K u m p o s t, und nach dem Polenfeldzug mit einer noch nicht näher bekannten Stelle in Bukarest in Verbindung. Dieser und ein zweiter Sender konnten beschlagnahmt werden. Der zweite Sender ist nach der Begutachtung durch den gerade hier anwesenden W-Sturmabteiler M e h l s t ä u b l englischer Herkunft und von der gleichen Bauart, wie er von den Engländern in dem grossen Hereinfall des "Secret-Servies Best-Steavens" den "deutschen Revolutionären" geliefert worden ist. Man kann daraus schliessen, daß London durch Vermittlung des dort

aufhältlichen tschechischen Nachrichtenoffiziers, Oberst M o r a v e c, es unternommen hat, unmittelbar, unter Ausschaltung des Weges über Bukarest, mit der Militärorganisation in Prag in Verbindung zu treten und wohl auch in Verbindung gestanden hat. Die so oftmals festgestellte erstaunlich schnelle Unterrichtung des englischen Rundfunks über Ereignisse im Protektorat findet damit wohl eine überraschende Erklärung.

Für den inneren Nachrichtendienst der Organisation wurde ein Befehlsfunknetz geschaffen, welches dem Oberstleutnant d.G. der Telegrafentruppe A d l e r unterstand. A d l e r veranlasste den Aufbau eines Sendersystems in Mähren, welches dort erfasst werden konnte, liess einen Sender beschaffen, der im Auftrage des Zentralkommandos zwischen Prag und Brünn arbeitet und liess in Böhmen ein Funksystem zwischen dem Landeskommando Prag und den 4 Kreisen in der böhmischen Provinz aufbauen. Besonders aktive Unterstützung hierbei fand er durch Dr. M i k š l e n d a, der zum Senderbau und zur Senderreparatur höhere Beamte der Telegrafischen Versuchsanstalt der Prager Postdirektion und der Metrologischen Zentralanstalt heranzog.

Der Führer des Landeskommandos Böhmen konnte ebenfalls noch nicht festgestellt werden. Stabsführer war der Oberstleutnant d.G. R e s, dem für die Nachrichtenabteilung Oberst d.G. N e m e c, für die Materialabteilung Major d.G. T a l a s e k und für die Funkabteilung Major d.G. K a d e r a v e k beigegeben waren. Auf den Kreiskommandos in Prag, Pilsen, Budweis, Jungbunzlau und Königgrätz sind verschiedene Offiziere genannt, doch ist aus taktischen Gründen im Kreismaßstabe noch nicht zugegriffen worden.

Ausser den bereits erwähnten Sendern konnte ein weiterer, in einem Stadtkoffer montierter, sowie Reste des zerstörten Senders Prag-Brünn erfasst werden. Zwei weitere Kurzwellensender wurden zur Zeit des ersten Zugriffs in dieser Sache zerstört. Die Restteile werden in den nächsten Tagen herbeigeschafft.

Des weiteren wurde die technisch vorbildlich ausgerichtete Privatwerkstatt des bekannten tschechischen Funkamateurs und leitenden Beamten der tschechischen telegrafischen Funk-Überwachungs- und Sendestelle, Dr. S c h a f e r l i n g, beschlagnahmt, da festgestellt werden konnte, daß in dieser Sendegeräte der Organisation von ihm repariert worden sind.

Die Personen, die bisher aus der Militärorganisation festgenommen werden konnten, sind auf der Festnahmeliste unter Nr. 8 bis 24 aufgeführt.

Soweit es nach den bisherigen Feststellungen und Aussagen möglich war, ist zur besseren Darstellung eine Skizze gefertigt worden und beigelegt, auf der die einzelnen Personen nach der Verteilung ihrer Arbeits- und Aufgabengebiete aufgeführt sind. Ein Teil der bis heute erfassten Funk- und Sendegeräte ist auf dem gleichfalls beigelegtem Lichtbild festgehalten.

Der Zugriff in diese Organisation befindet sich erst im Anfangsstadium. Er bedeutet einen harten Schlag für alle konspirativen Kreise der Tschechoslowakei im Inlande.

50801

gez.: Dr. G e s c h k e ,

Festnahmeliste.

- 1.) Dr. Ladislav Rasin, geb. 22.6.00 Prag, Advokat, evangelisch, verh., wohnhaft Prag II, Zitna 6, festgenommen am 13.12.39
  - 2.) Zdenek Peska, geb. 9.5.00 Prag, Professor des Staatsrechts, evangelisch, wohnhaft Prag XV, Doudova 9a, festgenommen am 14.12.39
  - 3.) Ivan Ballo, geb. 7.4.09 in Dolni Kubin/Slowakei, slowakischer Staatsangehöriger, Musikreferent, evangelisch, wohnhaft Prag III, Vsehrdova 16, ledig, festgenommen 16.12.39
  - 4.) Wenzel Menzel, geb. 16.1.05 Pilsen, Professor, kath., früher in Preßburg tätig gewesen, festgenommen am 14.12.
  - 5.) Zdenek Nekvasil, geb. 2.6.02 Prag, Advokatenkandidat, kath., festgenommen am 14.12.39
  - 6.) Jaroslav Bohac, geb. 11.9.94 in Mlada Vozice, Major, z.b.V., jetzt Archivat, wohnhaft Prag XIII, Warsavka 7,
  - 7.) Bohuslav Kratochvil, geb. 21.10.01 Svetla, Beamter im Schulministerium, evangelisch, festgenommen am 14.12.39
- Die Personen von 1) bis 7) wurden in der Angelegenheit "politische Organisation Narodni odboj" festgenommen.
- 8.) Johann Res, geb. 4.12.96 in Pilsen, Oberstleutnant, verh., wohnhaft Prag-Dejwitz, Urednicka Kolonie 372, festgenommen am 13.12.39.
  - 9.) Vladimir Kaderavek, geb. 22.1.98 Gitschin, Beamter der Obersten Preisbehörde, wohnhaft Prag XIX, U Semepisneho ustraru 8/III, festgenommen am 13.12.39
  - 10.) Hynek Nemeec, geb. am 5.4.02 Volyne, Major a.D., jetzt im Ministerium für öffentliche Arbeiten tätig, Prag XIX, Verdunska 27.
  - 11.) Zdenek Svoboda, geb. 15.7.09 Rokycan, ledig, Elektro-Ingenieur, wohnhaft Prag-Podoli, Krusinova 12/16, festgenommen am 13.12.39

- 12.) Vladimir Miklenda, geb. 11.11.04 Mähr.Pisek, verh., Meteorologe, wohnhaft Prag-Ruzyn, Haus Nr.542, festgenommen am 30.11.39.
- 13.) Dr. Franz Raus, geb. 20.10.86 Frauenberg, verh., Oberkommissar (Postdirektion), wohnhaft Prag XIII, Ruzka 708, festgenommen am 13.12.39
- 14.) Heinrich Rohn, geb. 22.7.06 Jaromer, Postassistent, Telegraphist, wohnhaft Prag-Ruzyn, Flughafen, festgenommen am 12.12.39
- 15.) Johann Bina, geb. 17.6.07 Novosetly, Oberoffizier in der zentralen meteorologischen Anstalt, verh., wohnhaft Prag-Liboc, Klatenska 466, festgenommen am 13.12.39.
- 16.) Miroslav Schäferling, geb. 17.11.05 Prag, Elektro-Ingenieur, verh., wohnhaft Prag XII, Koruna 96, festgenommen am 16.12.39
- 17.) Franz Franeck, geb. 18.1.12 Dobsehowice, Angestellter, verh., wohnhaft Prag XVII, Skolska 656, festgenommen am 16.12.39
- 18.) Stephan Adler, geb. 9.2.96 Raigern, verh., Oberstleutnant, wohnhaft Prag, festgenommen am 7.12.39.
- 19.) Vladimir Talasek, geb. 24.4.01 Olmütz, Major i.R., verh., wohnhaft Prag XIX, Vuchterlova 16, festgenommen am 16.12. in Mähr. Weißkirchen.
- 20.) Karl Divina, geb. 15.10.03 Velky Ujest, verh., Beamter, wohnhaft Kresetice b.Kuttenberg, festgenommen am 15.12.
- 21.) Eduard Cifka, geb. 24.11.05 in Veltese, Mittelschullehrer, ledig, wohnhaft Prag XII, Bartova 24, festgenommen am 15.12.39
- 22.) Josef Ptak, geb. 7.8.94 Lub b.Klattau, Oberst a.D., wohnhaft Prag XII, Londynska 1, festgenommen am 14.9.39

- 23.) Anton Hron, geb. 17.9.91 in Prachatitz, verh.,  
Obersektionsrat (Oberst a.D.)  
festgenommen am 14.9.39.
- 24.) Viktor Spevacek, geb. 24.11.88 Klattau, verh.,  
Generalintendant der tschech. Armee a.D.,  
festgenommen am 14.9.



10301

Militärorganisation :

Zentralkommando Böhmen und Mähren :				
Stabschef	Abt. f. mil. u. techn. Nachrichtendienst.	Abt. f. polit. Vbdg.	Abt. f. Waffen	Abt. f. Finanzen
Oberst d. G. Kudlacek	Aust. Funk Major d. G. Hajiček Inlandfunk Oberstl. Adler  Presse (v Boj) Dr. Miklenda.	General Neumann	Oberst d. G. Vedral	Gen. Intendant Spěvaček

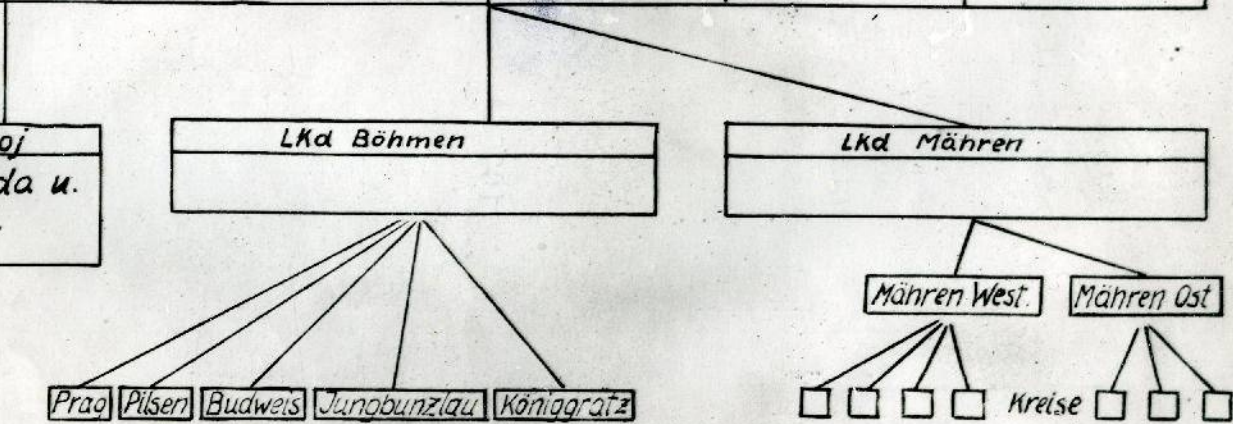
v Boj  
Skalda u.  
And.

Lkd Böhmen

Lkd Mähren

Praha Pilsen Budweis Junobunzlau Königgrätz

Mähren West Mähren Ost  
Kreise



Militärorganisation :

Landeskommando Böhmen			
<b>Stabschef :</b> Oberstlttn. d. G. <b>Reš</b>	<b>Nachrichten Abt. :</b> Major d. G. <b>Nemec</b>	<b>Waffen u. Material :</b> Major d. G. <b>Talasek</b>	<b>Funk :</b> Major d. G. <b>Kaderávek</b>

<b>Kreis Prag</b>
Kommandeur
Nd. Offiz.
Waffen Offiz. obrttn. Petracek
Funk Offiz.

<b>Kreis Pilsen</b>
Waffen Offiz. Major i. P. Toman

<b>Kreis Budweis</b>
Waffen Offiz.

<b>Kr. Jungbunzl.</b>
Waffen Offiz. Stkpt. Jaramilek

<b>Kr. Königgrätz</b>
Waffen Offiz. Stkpt. d. G. Zadina.

Gesetz über die Erneuerung der tschechoslowakischen  
Republik.

2. Red.

Eingedenk der grossen Vergangenheit der tschechoslowakischen Nation, eingedenk des Vermächtnisses des Thomas G. Masaryk wollen wir dem tschechoslowakischen Volke eine freie Entwicklung im Geiste der Demokratie, Freiheit und sozialen Gerechtigkeit sicherstellen. Wir erneuern daher den tschechoslowakischen Staat und verkünden:

I.

Die Tschechoslowakei ist eine freie Republik.

II.

An der Spitze der tschechoslowakischen Republik steht ein dreigliedriges Direktorium.

III.

Das Direktorium gibt Verordnungen mit Gesetzeskraft heraus. Durch einstimmige Verordnung mit Gesetzeskraft kann es die Verfassung ändern und neue Verfassungsvorschriften aufstellen. - Die Funktionen, die nach der Verfassung der tschechoslowakischen Republik oder anderen Rechtsbestimmungen dem Präsident der Republik oder der Regierung zustanden, gehen auf das Direktorium für die Zeit seines Bestehens über. Einzelne Funktionen mit Ausnahme der gesetzgebenden kann das Direktorium seinem Vorsitzenden übertragen. Das Direktorium kann Staatssekretäre ernennen, die an der Spitze der einzelnen Ministerien stehen werden.

IV,

Alle Gesetze und alle anderen Rechtsvorschriften, die in der Tschechoslowakei am 13. März 1939 Gültigkeit hatten, behalten dieselbe, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz oder durch Vorschriften, die auf dessen Grundlage erlassen worden sind, geändert werden.

V.

Die Wirksamkeit der Verfassungsurkunde Nr. 121 - 1920

Sammlung der Gesetze und Verordnungen - ferner das Verfassungsgesetz vom 29.2.1920 nach § 129 der Verfassungsurkunde, das die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik aufstellt - Nr. 122 Sammlung der Gesetze und Verordnungen - ferner das Verfassungsgesetz vom 22.11.1938 über die Autonomie Karpatho Russlands - Nr. 328 Sammlung der Gesetze und Verordnungen - wurden aufgehoben.

## VI.

1. Alle Rechtsvorschriften, die ab 14. März 1939 Gültigkeit erlangten, verlieren mit der Herausgabe dieses Gesetzes die Rechtskraft, soweit sie nicht ausdrücklich in Gültigkeit belassen werden.

2. Gesetze, die durch eine Rechtsvorschrift ausser Kraft gesetzt werden, die durch Absatz 1 dieses Artikels ihre Gültigkeit verloren haben, erlangen durch Herausgabe dieses Gesetzes aufs Neue Gültigkeit.

## VII.

Internationale Verträge, die durch Deutschland den slowakischen Staat, Polen oder Ungarn geschlossen wurden, binden die tschechoslowakische Republik nicht, soweit sie den Gebietsteil betreffen, der jetzt zur tschechoslowakischen Republik gehört.

## VIII.

Die reichsdeutschen Gerichte und sonstigen Behörden, die auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik errichtet wurden, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. In den von ihnen begonnenen Amtshandlungen darf nicht fortgeschritten werden.

## IX,

Unrecht verübt aus Gründen nationaler, religiöser und rassistischer Intolleranz oder durch Verletzung der Grundsätze der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit, wird beseitigt. Näheres darüber bestimmt ein Gesetz.

Übersetzung:vorläufiges Gesetz über die Staatszugehörigkeit.

- § 1 Tschechoslowakische Staatsbürger sind diejenigen, welche am 28. Oktober 1938 Brüger der tschechoslowakischen Republik waren.
- § 2 1) Tschechoslowakische Staatsbürger sind die, welche nach dem 28. Oktober 1938 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft oder die des Protektorats Böhmen und Mähren oder die Staatsbürgerschaft des slowakischen Staates erworben haben, und zwar unter der Bedingung:
- a) daß die tschechoslowakischer Nationalität sind,  
b) oder daß sie die angeführte Staatszugehörigkeit nach der ihrer Eltern (durch Geburt oder Adoption) oder durch Geburt auf dem Staatsgebiet erworben haben.
- 2) Die Staatszugehörigkeit der Frau . gleich welcher Nationalität . , welche die im Absatz 1 genannte Staatszugehörigkeit durch Heirat - geschlossen nach dem 28. Oktober 1938 - mit einer Person tschechoslowakischer Nationalität erworben hat, wird überprüft. Die Behörde kann ihre Zustimmung zur Erwerbung der tschechoslowakischen Staatszugehörigkeit ablehnen, falls begründeter Verdacht vorhanden ist, daß jene Person keine verlässliche tschechoslowakische Staatsbürgerin sein wird. Die Behörde kann erklären, daß die betreffende Frau bis zur Durchführung der Überprüfung als tschechoslowakische Staatsbürgerin anzusehen ist. Diese Erklärung kann die Behörde jederzeit widerrufen.
- § 3 1) Tschechoslowakische Staatsbürger ist jeder ohne Unterschied der Nationalität und der bisherigen Staatszugehörigkeit, der in die Militärverbände eingetreten ist, welche auf Seiten der Verbündeten kämpfen und von dort nicht ausgeschlossen wurde oder fahnen-

flüchtig geworden ist.

2) Er kann aber durch eine schriftliche Erklärung, welche er dem Verwaltungsamt 1. Instanz oder dem Konsularamte binnen 6 Monaten nach dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, einreicht, auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichten.

- § 4 Alle, welche nicht unter die in § 1 und 3 aufgezählten Personen gehören, werden als Fremde betrachtet.
- § 5 Als Fremde werden alle die betrachtet, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft deshalb verloren haben, weil sie durch ihr Heimatsrecht oder durch ihren Wohnort auf dem Gebiete, welches am 28. Oktober 1938 tschechoslowakisch war und nach diesem Tage von anderen Staaten besetzt wurde und der Tschechoslowakei nicht mehr zurückgegeben wurde, dorthin zuständig sind.
- § 6 1) Fremde sind alle die, welche zur deutschen, ungarischen und polnischen Nation gehören und die deutsche, ungarische oder polnische Staatsangehörigkeit erst nach dem 28. Oktober 1938 erworben haben.
- 2) Fremde sind alle die, auf die sich der Artikel 2 des Erlasses des Reichskanzlers vom 16. März 1938 Nr. 75 Sammlung der Gesetze und Verordnungen - bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft wirklich erteilt wurde.
- 3) Fremde sind ferner alle die, welche nach dem 28. Oktober 1938 eine andere Staatszugehörigkeit als die im Absatz 1 angeführten erworben haben.
- 4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nicht auf Personen, welche im § 3 angeführt sind.
- § 7 Diejenigen, welche nach der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen als Fremde betrachtet werden, können um die Erteilung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen, wenn sie den Nachweis erbringen können, daß sie schon vor dem 28. Oktober 1938 auf tschechoslowakischem Staatsgebiet ansässig

waren und daß sie nicht feindlich gegen die tschechoslowakische Nation aufgetreten sind noch für die Gebietsabtrennung stimmten.

Auf gleiche Weise können diejenigen darum ansuchen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, die Staatsbürgerschaft des Protektorats Böhmen und Mähren oder die slowakische nach dem 28. Oktober 1938 erworben haben und auf die sich nicht die Bestimmung des § 2 bezieht. Über das Gesuch entscheidet das Ministerium des Innern. Diese Behörde kann erklären, daß der Gesuchsteller bis zur endgültigen Entscheidung als tschechoslowakischer Staatsbürger zu betrachten ist und es kann diese Erklärung jederzeit widerrufen werden.

Diejenigen, deren Gesuch abgelehnt wird, können auf keine andere Weise die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erwerben.

§ 8 Als Fremde werden die betrachtet, welche nicht in die Militärverbände eintreten, welche an Seite der Verbündeten kämpfen und dies trotz der Aufforderung der Führung des Abwehrkampfes im Auslande, und trotz der Androhung des Verlustes der Staatsbürgerschaft.

§ 9 1) Frauen, welche unter die Personen gehören, welche im § 1, 2 und 3 aufgezählt wurden und welche sich mit einem Mann verheirateten, welcher unter die Personen, die im § 5 und 7 erfasst wurden, gehören, können um die Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen.

2) Die Zuerkennung kann ihnen nicht vorenthalten werden, wenn sie im Inlande leben, wenn ihre Ehe geschieden oder wenn sie von ihren Männern dauernd verlassen waren, ferner wenn sie Witwen sind und keine begründete Befürchtung besteht, daß sie nicht verlässliche Staatsbürgerinnen sein werden.

3) Ist die Ehe geschieden oder sind die Frauen Witwen, so kann die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft auch auf die noch nicht grossjährigen Kinder ausgedehnt werden,

welche unter ihrer Obhut leben , unter der Bedingung, daß das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung gibt und die Kinder in tschechoslowakischem Geist erzogen wurden.

§ 10 Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft, welche vor dem 28. Oktober 1938 herausgegeben wurden, sowie das slowakische Verfassungsgesetz vom 25. Oktober 1939 - Nr. 255 des slowakischen Gesetzes betreffend die Staatsbürgerschaft - bleiben in Kraft, insofern sie nicht in Widerspruch mit diesem Gesetze stehen. Die übrigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 11 Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündigung und wird vom Minister des Innern durchgeführt.



betot

Gesetz über den tschechoslowakischen Ersatzfond.

- § 1 Zum Zwecke der Wiedergutmachung des Schadens, welchen der tschechoslowakische Staat und seine Bürger durch die Besetzung ihres Gebietes nach dem 28. Oktober 1938 erlitt, wird das Vermögen folgender Personen beschlagnahmt:
- a) derjenigen, welche aus dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik geflohen sind und sich verborgen halten und sich nicht trotz amtlicher Aufforderung bis zur festgesetzten Frist melden,
  - b) aller derer, welche nach dem ..... aus dem tschechoslowakischen Staatsgebiet ausgewiesen wurden,
  - c) derjenigen, welche Mitglieder der NSDAP, der Gestapo, der W oder einer anderen Organisation waren, welche feindlich gegen die tschechoslowakische Nation auftrat oder um die Abtrennung eines Teiles des tschechoslowakischen Staatsgebietes sich einsetzte, ferner aller derer, welche in den Diensten einer solchen Organisation standen, mit ihr zusammenarbeiteten oder ihr Informationen vermittelten, weiter derer, welche, obwohl sie nicht Mitglieder oder Mitarbeiter einer solchen eben angeführten Organisation waren, selbständig gegen die tschechoslowakische Nation feindlich auftraten und am 28. Oktober 1938 sich für die Abtrennung eines Gebietsteiles einsetzten,
  - d) derjenigen, welche Fremde sind mit Ausnahme der Angehörigen der verbündeten und neutralen Staaten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum diplomatischer und konsularischer Beamter unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit.
- § 2 1) die Bestimmung des § 1 bezieht sich auch auf das Eigentum jurischer Personen, welche dem Zivilrecht unterstehen, wenn wenigstens die Hälfte des Kapitals sich in Händen von unter § angeführten Personen befindet oder wenn ein Drittel des Vorstandes (Ausschuss, Verwaltungsrat) sich aus solchen Personen zusammensetzt.

2) Personen tschechoslowakischer Nationalität, die nicht von den Bestimmungen des § 1 berührt werden, soll ein angemessener Schadenersatz zugeteilt werden.

3) Bei ~~jurist~~ juristischen Personen, die dem Zivilrecht unterstehen, möge, insoweit sie nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen oder wenn das Konfiskationsamt es als zweckmässiger erachtet, nur derjenige Vermögensanteil beschlagnahmt werden, welcher auf Personen die im § 1 angeführt werden, fällt.

§ 3 Die Beschlagnahme führt eine Verwaltungsbehörde. 2. Instanz durch.

§ 4 1) Von dem Vermögen, welches im § 1 und 2 angeführt wurde, wird ein Fond mit dem Titel: Tschechoslowakischer Ersatzfond" errichtet. Dieser Fond ist eine selbständige juristische Person.

2) Mit der Verwaltung des Ersatzfonds wird ein Kuratorium betraut, dessen Mitglieder die Regierung ernennt und abberuft. Der Regierung obliegt die Aufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung des Fonds. Durch Regierungsverordnung wird ein Fondstatut herausgegeben und die Art bestimmt, auf welche die Regierung die Aufsicht ausübt.

3) Das Kuratorium bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien, nach welchen es vorzugehen gedenkt. Diese Grundsätze werden von der Regierung gebilligt.

4) Der Fond kann innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Vermögen erwerben auch auf eine nicht in diesem Gesetze angeführten Weise.

§ 5 Der Fond gewährt dem Staates, öffentlichen und privaten Korporationen sowie einzelnen Ersatz für den Schaden, welchen sie infolge der Okupation tschechoslowakischen Staatsgebietes durch fremde Staaten nach dem 28.10.38 erlitten.

§ 6 Der Ersatz kann in Geldbeträgen oder durch Überlassen von anderen besonders nichtbeweglichen Gutes gewährt werden oder durch Gewährung eines langfristigen Pachtens oder einer langfristigen Miete gewährt werden bzw. durch andere vermögensrechtliche Vorteile.

Der Fond kann zu diesem Zwecke unbewegliches Gut übergeben, dessen Eigentümer er ist, und zwar dem Staate oder einer anderen öffentlichen Rechtskorporation unter der Bedingung, dass dieselben den geschädigten Personen einen angemessenen Ersatz durch Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder durch einen anderen vermögensrechtlichen Vorteil gewähren.



1870f

## Übersetzung.

-.-.-.-.-

Gesetz über die Einrichtung des Schulwesens.

- § 1 Hochschulen, die nicht tschechoslowakisch sind, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- § 2 1) Der Minister für Schulwesen und Volkskultur bestimmt, in welchen niederen Schulen mit nicht-tschechoslowakischer Unterrichtssprache der Unterricht nicht eingestellt wird.  
2) Er kann für diese Schulen einen neuen Sitz bestimmen und die Bedingungen festlegen, unter denen sie den Unterricht fortsetzen können. Er bestimmt auch den Umfang des Unterrichtes.  
3) Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Schulen, öffentliche und private, ohne Rücksicht darauf, wer ihr Eigentümer oder Erhalter ist.
- § 3 Die Einrichtung der Schulen, in denen im Unterricht nicht fortgefahren wird, besonders die Gebäude, Bibliotheken, Sammlungen und andere Hilfsmittel werden verschlossen und hinreichend gegen Beschädigung und Diebstahl gesichert.
- Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur bestimmt, welchen Schulen oder anderen Anstalten diese Einrichtung weiterhin dienen soll
- § 4 Dieses Gesetz, welches mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, führt der Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit den übrigen Ministern durch.

B e r i c h t :  
=====

Betrifft: "Narodni odboj"

Die weiter geführten Ermittlungen haben die im ersten Bericht gegebene Darstellung über Organisation, Arbeit und verfolgte Ziele des "Narodni odboj" im wesentlichen bestätigt. Das Bemerkenswerteste aus der Weiterentwicklung des Vorganges in der Zwischenzeit ist die Vermehrung der Hinweise und die Verstärkung des Verdachtes, daß höchste Spitzen der autonomen Protektoratsregierung von dem Bestehen und Treiben dieser illegalen Organisation gewusst und ein politisches Doppelspiel getrieben haben. Die Überprüfung der hierfür vorhandenen Unterlagen und die Feststellung, ob und wie weit sie den Tatsachen entsprechen, wird ausserordentlich schwierig sein. Über die neuen Ergebnisse wird wie folgt berichtet:

I. Politische Organisation.

Zwecks Vernehmung zu hier aufgetauchten Fragen wurde der von der Staatspolizeileitstelle Brünn festgenommene Verbindungsmann zwischen dem politischen Landesausschuß Mähren und dem von R a s i n aufgestellten politischen Zentralausschuß, R i c h t e r, für einige Zeit nach hier überstellt. Ihm wurde nach vorheriger Instruktion ein Zellengenosse beigegeben, der ihn zu einem illegalen Nachrichtenschmuggel nach draussen veranlassen konnte. Es wurden so 2 Briefe des R i c h t e r für seine Frau an eine Deckadresse erfasst, die aufschlußreiche Enthüllungen brachten. Nach dem Inhalt dieser Briefe behauptet R i c h t e r, daß der Ministerpräsident E l i a s und ein grosser Teil der Regierung - wenn nicht alle - von der illegalen Tätigkeit wussten und diese duldeten. R i c h t e r behauptet weiter, daß E l i a s auch mit der Militär-Gruppe Verbindung hatte.

Von den beiden Briefen, von denen der vom 28.12.39 der aufschlußreichste ist, sind abschriftliche Übersetzungen beigelegt. R i c h t e r hat sie geschrieben aus Sorge um seine Familie und aus Sorge um Rettung seiner eigenen Person. Dabei war er überzeugt, von der unbedingten Sicherheit der illegalen Weiterbeförderung. An die Richtigkeit seiner Angaben darf bei dem bisher gewonnenen Maßstabe über die Ausdehnung der Beteiligung nach oben kaum gezweifelt werden.

## II. Militär-Organisation.

Von der im ersten Bericht gegebenen schematischen Darstellung der Aufgliederung des "Zentralkommandos Böhmen und Mähren" konnte über die Tätigkeit der "Abteilung Finanzen" unter Leitung des Generalintendanten S p e v a c e k bisher die grösste Aufklärung erhalten werden.

Nach anfänglichem hartnäckigem Leugnen gab S p e v a c e k seine leitende Funktion zu und zeichnete schließlich ein fast lückenloses Bild über die gesamte Finanzgebarung der Militär-Organisation.

Der gesamte Geldverkehr ging über die "Handelsgewerbliche Vorschusskasse" in Prag XII, Jugoslawische Gasse 9, bei der noch ein Betrag von RM 227.261,79 sichergestellt werden konnte. Das Geld war auf 5 Sparkassenbüchern hinterlegt, die auf Decknamen lauteten. Nur unter Nennung des Losungswortes "L a b e" (Elbe) konnte an das Konto herangegangen werden.

Der Direktor der Vorschusskasse, Karl H e l m i c h, spielte bei der Beschlagnahme den Unwissenden und machte Schwierigkeiten. Er wurde festgenommen. Als er nach den ihm gemachten Vorstellungen das Nutzlose seines Beginns einsah, gab er das Bestehen des Kontos zu.

Nach Abhebung des namhaften Geldbetrages, der von hier in bar gefordert wurde, hielt die Kasse einige Tage lang ihre Schalter geschlossen. Wie verlautet, konnte sie erst nach Unterstützung des Spitzenverbandes, dem die Vorschusskasse angeschlossen ist, ihren Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen.

Bei der Kasse wurden auch genaue laufende Aufzeichnungen in Abkürzungen und Kennworten über die Bewegung der Gelder gefunden, die zum Teil von S p e v a c e k und zum Teil von seinem Stellvertreter, dem Major R a s k a, stammen. Anhand dieser Unterlagen hat dann S p e v a c e k eine handschriftliche Aufzeichnung über die Herkunft und Verwendung der Gelder gemacht, die wesentliche Aufschlüsse gibt. Es ist aus ihr zu ersehen, daß der erste grössere Geldbetrag von RM 10.000,- bereits am 6.5.1939 eingegangen ist. Insgesamt sind nach den Aufzeichnungen von den verschiedensten Stellen RM 323.837,70 zur Verfügung gestellt worden. Nach den bisherigen Feststellungen haben zu dieser Summe beigesteuert:

1. Die militärische Buchhandlung "VOK"	RM 99.000,-
2. Die Böhmischo-Mährische Kolben Danek AG.	" 50.343,70
3. Die Verlagsanstalt "Vanek"	" 50.000,-
4. Schulministerium	" 30.000,-
5. Handgranatenfabrik <u>K y s e r</u>	" 20.000,-
6. Brüner Waffenwerke - <u>Dir.Kocmann</u> - (in Haft für Stapoleitst.Brünn)	" 19.000,-
7. Musikfond des liquidierten tschechischen Ministeriums für nationale Verteidigung	" 18.867,50
8. Fabrik für chemische Stoffe "Chema"	" 17.950,-
9. Legio - Bank	" 6.100,-
10. Gesellschaft zur Erzeugung von Explosivstoffen "Explosia"	" 4.500,-
11. Firma "B e k s i d a"	" 1.000,-

Wie weit die einzelnen Spender von dem eigentlichen Zweck über die Verwendung der Gelder unterrichtet waren, oder wie weit sie unmittelbar zu dem illegalen Kreis zu rechnen sind, sollen die Ermittlungen in der nächsten Zeit klären.

Unter welchen Manipulationen und Schiebungen es zur Hergabe von nicht unbeträchtlichen Summen unter Mitwirkung von Behördenstellen gekommen ist, zeigen die Fälle der Firmen auf der Aufzeichnung zu 1) und 2).

Die militärische Buchhandlung "VOK" hatte verschiedene Schriften im Auftrage des ehemaligen tschechoslowakischen National-Verteidigungs-Ministeriums zu verlegen. Die Aufträge kamen durch die Ereignisse zu einem grossen Teil nicht mehr zur Ausführung. Die Firma sollte dafür eine einmalige Abfindung in Höhe von RM 170.000,- erhalten. Dieser Betrag wurde im liquidierenden MNO ausgebucht. Der Firma wurden jedoch nur RM 70.000,- überwiesen und der Restbetrag von RM 1000.000,- dem Fond der illegalen Militär-Organisation zugeführt.

Die Böhmischemährische Kolben Danek A.G., mit dem Sitz in Prag, hatte für in früheren Jahren gewährte Vor-schüsse auf Bestellungen des MNO beträchtliche Zinsen-zahlungen zu leisten. General S p e v a c e k hat im liquidierenden MNO einen Erlaß ausgearbeitet, der die Zinsenzahlung an das MNO hinfällig machte. In Wirklich-keit veranlasste er aber die Firma, den Betrag von rund RM 50.000,- zurückzuzahlen. S p e v a c e k nahm das Geld persönlich gegen Quittung in Empfang und führte es ebenfalls dem Fond der illegalen Gruppe zu. Ob die beiden genannten Firmen Kenntnis von der gemachten Manipulation hatten, ist noch nicht bekannt.

Die anderen Fälle bedürfen noch der Klärung.

Der Fond der Militär-Organisation ist auch derselbe, aus dem die Geldmittel für die Herstellung und den Ver-trieb der illegalen Hetzschrift "V boj" mit einer wöchent-lichen Auflage von 3000 Exemplaren flossen. Es ist fer-ner durch Aussagen belegt worden, daß Offiziere der Militär-Organisation Beiträge, besonders Übersetzungen aus aus-ländischen Zeitungen, für den "V boj" geliefert haben und der Inhalt jeder Auflage vor Indruckgabe der Leitung der Militär-Organisation zur Zensur vorgelegt werden musste.

Allein die Höhe der in der kurzen Zeit bereits erhal-tenen Beträge geben eine Andeutung, in welchem Ausmaße geldliche Hilfsmittel den Verschwörern für die Verfol-gung ihrer Absichten zur Verfügung standen und weiter zur Verfügung gestellt worden wären.

Des weiteren wurde durch Aussagen festgestellt, daß ab März 1939 bis zum Ausbruch des Krieges das Französische Konsulat Nachrichtenverbindungsstelle für B e n e s c h und O s u s k y war. So sagt der Oberstleutnant d.G. K r o p a c e k aus, daß im Mai 1939 der Stabschef des illegalen Zentralkommandos Böhmen und Mähren, Oberst d.G. K u d l a c e k, durch das Französische Konsulat von B e n e s c h den Auftrag erhalten hat, den Oberst S p a n i e l aus Beraun zu benachrichtigen, sich sofort nach Paris zu begeben, um die Stellung eines Militär-Sekretärs bei B e n e s c h einzunehmen. K u d l a c e k hat den Auftrag ausgeführt und S p a n i e l durch eine besondere Gruppe illegal bei Mährisch-Ostau über die Grenze bringen lassen. Die erforderlichen Gelder hat K u d l a c e k zur Verfügung gestellt.

Nach derselben Aussage sind durch eine besondere Gruppe der Militär-Organisation etwa 100 Flieger und Fliegeroffiziere auf illegalem Wege nach Frankreich auf den Weg gebracht worden. Damit finden viele Meldungen aus jener Zeit und auch die präzisen Meldungen des "Boe 11" ihre Bestätigung.

Die Ermittlungen werden fortgeführt. Über die weiteren Ergebnisse wird berichtet werden. Die bisher von hier erfolgten weiteren Festnahmen sind aus der anliegenden Festnahmeliste zu ersehen.

- II BM -

Festnahmeliste.

Von der Militär-Organisation wurden nach dem  
20. Dezember 1939 festgenommen:

- 1.) R a s k a , Franz, Major, geb. am 29.3.90 in  
Hlavnovic, Bez.Schüttenhofen,  
röm.kath., wohnhaft Prag XVIII,  
ve Stresovickach 7.
- 2.) H e l m i c h , Karl, Sparkassendirektor, geb.  
am 15.5.92 in Prag, wohnhaft  
Prag XII, Koruni 76.
- 3.) K r i z , Jaroslav, kaufm. Angestellter, geb. am  
18.5.13 in Prag, csl.Kirche,  
Protektoratsangehöriger, wohn-  
haft in Prag-Nusle, ul.Sdruzeni  
1294.

Die Zahl der Festgenommenen in dieser Sache hat  
sich somit auf etwa 63 erhöht.

Abschriftliche Übersetzung eines geschmuggelten  
Briefes des Häftlings R i c h t e r , dat.vom 28.12.39.

-----

Tatsachen.

- 1.) Am 3.12.39 Kundgebung des Staatssekr.K.H. Frank am Altstädter-Ring, in welcher er verlangt a/ Von der Regierung klare Worte, b/ Er richtet die letzte Ermahnung an die Tschechen. Daraufhin am 8.12. eine Erklärung des Reg.Vor. Elias, in welcher er Treue verspricht. Auf die gegebenen Umstände sich stützend und sagt sich los von auswärtigen Aktionen. Diese Tage sind ein Meilenstein und führen zu einer anderen Beurteilung der Dinge vor dem 8.12. respektive 3.12. und nach diesen Tagen. Die Regierung hat das Recht für die Treueerklärung eine Kompensation zu fordern - bestimmt wird diese noch in feierlicher Form folgen - das ist auch eine Nachsicht in allen Dingen vor dem 8. resp. 3.12.39. Es ist also hier ein Grund und eine Gelegenheit in der Sache mit den Deutschen zu verhandeln, umsomehr, als den DEUTSCHEN politisch gesehen die ganze Affäre nicht angenehm ist und sie kein Interesse an einer grossen Affäre haben.
- 2.) Tatsache ist auch, daß der Reg.Vors. Elias und ein grosser Teil der Regierung - wenn nicht alle - von der illegl. Tätigkeit für die wir in Untersuchung sind, wussten und diese duldeten und mit der polit. Zentrale /P.U./ in Verbindung waren. Mitglieder der politischen Zentrale waren Samal, Min.Dr. Feierabend, Min.Ing.Necas, Dr.Rasin, Richter, Prof. Prohazka. Was ist mit Samal, Prohazka, Feierabend und Ing. Necas? Sind sie in Haft? Kontakt mit der politischen Zentrale hatte auch Reg.Vors. Elias, wie auch die Regierung /Feierabend/. Elias hatte Verbindung mit der Militärgruppe, welche am schlechtesten daran ist. Ich weiss das und kann das Elias unter vier Augen sage-n. Die Verbindung ging über General N. Hier ist ein ungeheurer moralischer Grund, sich energisch und rührig der Sache der Verhafteten anzunehmen, und nicht aus allem durch eine Erklärung vom 8.12. und durch eine Erklärung für die autoritäre Regierungsform herauszuschlüpfen. So muss man die Sache angehen.

3.)

- 3.) Wenn die innerpolitische Linie geändert wurde (8.12.), muss man daraus die Konsequenzen ziehen, auch für die, welche wegen der Tätigkeit vom 8.12. resp. 3.12. ins Netz gerieten. So lautet die grobe Argumentation. Natürlich kann Hacha viel machen, und es ist notwendig, daß die Regierung über ihn wirkt, und er kann auch direkt ersucht werden /Audienz/.

Auch die Führenden der N.S. können helfen, auf sie fällt ein Stück moralische Verantwortung. Die Sache wird schwierig sein, aber geht man die Sache energisch und rührig an, wie sie es benötigt, wird sie Erfolg haben.

Ansonsten bin ich in mein Schicksal ergeben, aber ständig mit der festen Hoffnung und dem Glauben, daß wir uns schliesslich wiedersehen.

- 4.) Ich vermisse hier Lektüre. Ihr müsst mir irgendein Buch geben / Zeit dazu habe ich/, naturwissenschaftlichen, physikalischen, philosoph. Inhaltes/pöpulärwissenschaftlich/. Versucht es einige Male nacheinander, vielleicht wird mir doch etwas zukommen. Ansonsten bin ich gesund. Bei meinen Briefen müsst Ihr scharfsinnig sein, niemand darf erraten, daß Ihr von mir etwas bekommen habt. Die Kinder bitte ich, daß lernen, und sich fleissig für das Leben vorbereiten. L., Dich bitte ich, Dich nicht zu sorgen, es wäre unnütz. Du musst Dich den Kindern erhalten, und die Kinder sich Dir. Die Hauptsache ist, meine Ehre habe ich nicht befleckt, das ist mein grösster Trost und mein Rückgrat.

Euer Vater.

Kod.

Die Großmutter war bei der Revision - die Aktion ist eingeleitet.

- 1.) Ich habe mit dem Sekundararzt gesprochen - Deputation.
- 2.) Ich habe mit dem Primar gesprochen - Deputation.
  - 1.) War beim Reg.Vors. Elias.
  - 2.) War beim Präsidenten Hacha.

ad 1.) Der Gesundheitszustand der Großmutter ist nicht zufriedenstellend - O Erfolg.

Der Gesundheitszustand der Großmutter ist zufriedenstellen - Es wurde versprochen, mit den Deutschen zu verhandeln.

Der Gesundheitszustand der Großmutter ist gut - man verhandelt hoffnungsvoll.

Der Gesundheitszustand der Großmutter ist sehr gut - Man verhandelt mit Erfolg.

Feierabend, Necas.  
-----

Die Kinder sassen zu den Feiertagen zu Hause - F. und N. in Haft.

Die Kinder arbeiteten zu den Feiertagen - sind in ihren Ämtern.

Die Kinder sind zum Skilauf weggefahren - sind verschwunden.

Samal ist verhaftet.

Duran - Feierabend.

Ljubnik - Necas.

In keinem Brief darf eine Andeutung sein.

In keinem Brief.

Schicket ein Stück Seife und Zahnpasta, dem Paket kann man einen Brief beifügen.

Falles es nicht anders kommt und man nichts anderes schicken kann, so schicket wenigstens die Bibel - Neues Testament.

./.

Die Bücher schickt neu, evtl. noch nicht aufgeschnitten, und  
Adellos.

Eventuell könnt Ihr versuchen, privat mit dem Reg.Vors.Elias  
zu sprechen, und ihm alles sagen.

Ich wünsche allen ein glückliches Neues Jahr.

Ich bin ruhig, gesund und Ihr müsst wegen diesem Schicksal  
keine Sorgen haben.

Lid. und Kinder, ich umarme und küsse Euch glühend

Euer Vater.

Von dem Brief nirgends etwas verraten. Sei sehr vorsichtig.



10101

Abschriftliche Übersetzung eines geschmuggelten Briefes des Häftlings R i c h t e r , datiert vom 27.12.39.

Meine Trauen. Lida und Kinder.

Ich danke für die Briefe, die ich noch in Br. erhalten habe. Ich glaube, sie haben mich gestärkt. Ich bitte Euch um Verzeihung, daß ich Euch in solche Unannehmlichkeiten gebracht habe. Die europäische Krise hat mich erschüttert und wirft mich umher wie ein irrgndes Blatt.

Ich bin auf alles vorbereitet, auch auf das Schlimmste. Ich will Euch dadurch nicht erschrecken, aber doch erklären, daß ich seelisch, moralisch und körperlich in eine neue Situation gelangt bin und daß ich in keiner Weise leide. Ergeben trage ich mein Schicksal, niemandem werfe ich etwas vor, und alle bitte ich um Verzeihung. Ich warte ruhig den Verlauf der Dinge ab, den ich nicht beeinflussen kann. Ich leide an keiner Angst, an keinen Schrecken und im Großen und Ganzen schlafe ich auch gut. Mir fehlt nichts, da ich nichts will. Bedenke, treue Lida, daß ich immer ein Philosoph gewesen bin, wenn Du willst ein Christ.....

Eine Sache aber liegt mir am Herzen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß unsere Existenzgrundlage gestört wird. Ich sehe daher keinen anderen Ausweg als sich demütig an unsere Verwandten zu wenden, vielleicht auch an Bekannte. Bruder K a r l , wegen unserer Bruderliebe bitte ich Dich inständig, nimm Dich unserer Familie an, sei meinen Kindern ein zweiter Vater. Ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn Du D u s a n adoptieren würdest, ich gebe hiermit dazu meine Zustimmung. D u s a n ist der einzige Träger meines Namens. Ich weiß nicht, welche Möglichkeiten für Dusan es gibt, es geht mir darum, daß er in ein angemessenes anständiges Leben kommt. Um dasselbe, worum ich betreffs Dusan Karl bitte, bitte ich auch betreffs (unleserlich) die Tante J a r m i l a , sie möge sich meiner Tochter annehmen. Ich bitte auch V e r a und (unleserlich) um ihre Einwilligung. Ich sehe treue L i d a beim M i l o s einen Zufluchtsort, verheiratet wird er sich nicht mehr und Du würdest ihm den Haushalt sehr gut führen. Wenn Ihr mit diesen Vorschlägen einverstanden seid, dann gib mir das so zu verstehen, daß Du im Brief ausdrücklich den Karl, Jarmila, Milos anführst. Adresse: Deutsches Polizeigefängnis, Prag Pankratz.

Es darf natürlich niemand wissen, woher Du die Adresse kennst, am besten ist es vielleicht, den Brief aufs Geratewohl oder sonstwie abzusenden. Diesen Brief verstecken. Die Kinder sollen womöglich bald selbständig verdienen. Der Ljuba empfehle ich, sich angestrengt dem Deutschlernen zu widmen und dann die Staatsprüfung aufs Deutsch an der ihr zuständigen Bürgerschule abzulegen. Die Sachen und Papiere (Versicherungen), die ich in Prag II, Smecky 4/8 habe, sind nach Haus zu bringen, es wird nötig sein, mit der Gestapo zu verhandeln, ich habe darüber mit ihnen schon gesprochen, sie haben grundsätzlich keine Einwendungen. Im Tisch, untere Lade rechts, befindet sich nicht mein Stoff für den Überzieher, sondern liegt im Liegestuhl (Vielleicht würde Herr Jenlicka raten).

Bei Moritz habe ich an die 40.000.- K. Einigt Euch darüber. Die Staatspapiere und die Gewinnliste der Baulose sind in der Sparkasse.

(Anm. Uspora - Sparkasse in der Myslikgasse).

Die Großmutter - Jarmila soll sich Darlehen (10.000 u. 20.000) auf mein halbes Haus Nr. 38 in der Sokolgasse Borkovitz sicherstellen lassen. Dies ist durch eine Klage durchzuführen, Dr. Appel wird Rat wissen, ich erkenne die Schuld und die Hypothekarpflicht an.

Ich brauche in einer Woche reine Wäsche, schicke wärmere mit Kraßgen und Unterhosen (warm) ein Paar Strümpfe und zwei Taschentücher. Es ist nötig, daß mit Lej abzumachen, daß sie mir das hierher bringen und die schmutzige Wäsche wegtragen, zur Wäsche kann man etwas Obst, (einige Stücke) beilegen und Schokolade.

Ich habe Anspruch auf Diäten 12.39

Wirtschaftsamt Prag Parlament.

Frau P e t e j d l o v a bekommt sie.

Ausheben. Versucht Bücher naturwissenschaftlichen, physikalischen und philosophischen Inhalts zu bringen, wie sie in der letzten Zeit auf den Markt kamen.

Man kann auch kleine Pakete mit Obst und Schokolade oder Süßigkeiten schicken.

Begebt Euch in beschiedene Verhältnisse, wenigstens für eine Zeitlang. Lido, meine Kinder, geht tapfer durch die Welt und ehrlich. Verzeiht, daß ich Euch in eine schwere Situation brachte, kümmert Euch nicht um mein Schicksal.

Das liegt jetzt nicht mehr an mir und nicht an Euch. Aber Euer Los ist für mich das Schwerste und darum wende ich mich an alle mit der demütigen Bitte, daß sie nach Möglichkeit helfen und Hilfe versprechen. Das allein brauche ich zum vollen seelischen Gleichgewicht. Ansonsten bin ich gesund, nicht einmal der Kopf tut mir weh und ich habe keine Beschwerden. Wie bescheiden man doch leben kann.

Aber dennoch gibt es eine wichtige Sache. Der Ministerpräsident E. und die Regierung machten eine Treuerklärung (8.12.), die sie sicher auch einhalten werden, es ist ihre und besonders die Pflicht des E. alles daran zu setzen, daß das Schicksal der Verhafteten und besonders das der Offiziere gemildert werde, denn E. und die Regierung haben hier eine Mitverantwortung, die grösser ist als die moralische. Das weiß E. gut und erwäge über eine Deputation der Frauen, deren Männer verhaftet sind, zu E. und zum Präsidenten Hacha. Bespreche Dich mit Frau Rasinova und vielleicht mit anderen. Antwort erteile mir dadurch, daß Du im Briefe den Namen V l a d a anführst. Politisch kann viel gerettet werden. E. muss versprechen, daß er handeln wird. Es entscheidet K.H. F r a n k . Es ist möglich eine Abolition oder ähnliches. Handelt schnell und energisch. Lida komm gleich nach Prag und suche Frau Dr. Rasinova auf. E. hat alles gewusst, er muss retten was zu retten ist.

Gerade erhielt ich eine Sendung von Euch. Ich weine vor Freude und Dankbarkeit. Lida, Deine Liebe ist mir Ersatz für alles. Ich grüsse alle, richte es allen aus. Dich und die Kinder drücke ich innigst zu mir und es küsst Euch  
Euer Vater.

Vom Brief nichts verlauten lassen.

Bei der Audienz hilft Euch Dr. A p p e l , J e l i n e k ,  
usw. (Politiker aus der N.S.)

Sicherheitsdienst Rf//  
SD-Leitabschnitt Prag

Prag-Bubentich , 8. Juli 1940  
Sachfenweg  
Fernsprecher 77444

B 5

An den  
Persönlichen Referenten des  
Herrn Staatssekretärs beim  
Reichsprotector in Böhmen und  
Mähren  
Sturmbannführer G i e s,  
P r a g .

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 9. JULI 1940  
Tgb. Nr.: 3713

*Handwritten:*  
3. d. d.

*Handwritten:*  
1. 10/2.40

Betr.: National-arischer Kulturverband.  
Vorg.: -  
Anlg.: 4.

Anliegende Vorgänge werden nach Auswertung zurückge-  
sandt.

*Handwritten:*  
VII B 25



i.A.

*Handwritten signature:*  
A. W. ...

Hauptsturmführer

*Handwritten:*  
National-arischer Kulturverband

*Handwritten:*  
45670



1097

76

ÚSTŘEDÍ  
NÁRODNÍ ARIJSKÉ KULTURNÍ JEDNOTY  
PRAHA I. NÁRODNÍ 35  
TELEFON: 323-01 — ÚČET POŠT. SPOR. ČÍS. 68.557

V PRAZE, dne 18. Juni 1940.



Seiner Excellenz

C. j. 3337/40 - Br.

Při odpovědi budiž toto číslo jednací uvedeno.

O každé věci pište samostatně.

Věc: Reorganisation  
des N.s.

dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
Konstantin Freiherrn von Neurath

P r a g

Euere Excellenz !


Wir haben in Erfahrung gebracht, dass der jetzige Ausschuss des Národní souručenství reorganisiert werden soll und dass Euere Excellenz diesmal vom Auswähle der Personen entscheiden wird.

Dies hatte uns veranlasst, aus unserer Mitte eine Auswahl unserer bewährten Mitarbeiter zu treffen, deren Verzeichnis wir Euerer Excellenz in der Beilage zur gefl. Verfügung stellen.

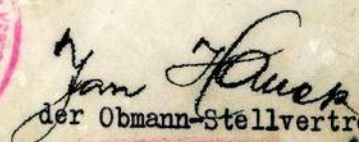
Unsere Korporation, die Nationale arische Kultur-gemeinschaft ist eine legale Bewegung, die im Geiste der arischen Ideologie und einer aufrichtigen Mitarbeit mit dem deutschen Volke seit ihrem Bestehen arbeitet und auch fürderhin arbeiten wird.

Wir zeichnen mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung.

Heil Hitler !

  
der Schriftführer



  
der Obmann-Stellvertreter

Viz str. 77  
77  
7570.

Verzeichnis:

---

- Ph-Dr. L e l e k Franz, Hronov No. 236
- H a n e k Johann, Geschäftsmann, Königgrätz  
Chelčického 1018
- Š p i t á l n í k Ladislaus, Grafiker und Maler  
Prag VIII., Kaplířova 1051
- Ing. V l a c h Augustin, Fabrikant, Olomouc - Slavonín 228
- Ing.Dr. N ě m e c Adolf, technischer Kommissär der Post und  
Telegraphen-Direktion  
Prag - Košire, pod Kavalírkou 486,
- M ü l l e r Paul, Landwirt, Mukařov No. 63, Post Klein-Skal  
bei Eisenbrod
- Č e s á k Josef, Fach-Lehrer, Chlumec n./Cidl. 53,
- Ing. S v o b o d a Miloslav, technischer Oberkommissär der  
Post- und Telegraphen-Direktion  
Prag XV. - na Zlatnici 26
- Š r ů t e k Johann, Landwirt, Nizká Srbská p. Machov
- M.U.Dr. C h v o j k a Josef, praktischer Arzt,  
Prag - Neu Wysotschan 581,
- L a c i n a Jaroslav, Tapezierer, Pilsen - Jablonského 5
- Š r o m Josef, Werkführer, Böhm. Budweis - Krajinská 10
- H o d a n Old. Ant., Redakteur, Prag XIV - Ober-Krč  
Budweiser Strasse 91
- M a t o u š Josef, Uhrmacher, Prag - Bráník,  
Untere Weinberger Strasse 784,
- U t t e n d o r f s k ý Josef, Elektrotechniker, Prag VIII.  
Davidkova 73 a
- K a r e š Franz, Privatbeamter, Königinhof a./E.
- Z a h r a d n í k Jaroslav, Geschäftsmann, Königgrätz  
Masarykova 17.





*Löffner*  
*724/6*

ÚSTŘEDÍ

V PRAZE, dne 20. Juni 19 40.

NÁRODNÍ ARIJSKÉ KULTURNÍ JEDNOTY

PRAHA I., NÁRODNÍ 35

TELEFON: 323-01 - ÚČET POŠT. SPOR. ČÍS. 68.557

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 22. JUNI 1940

Tgb. Nr.: *3452*

3341/40 - Br.

Č. j.

Při odpovědi budíž toto číslo jednací uvedeno.

O každé věci pište samostatně.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn

Karl Hermann Frank

Věc: Reorganisation  
des Národní souručenství

Staatssekretär

P r a g

Odpověď k čís. ze dne

Přílohy

Sehr geehrter Herr Staatssekretär !

Nachdem der Ausschuss des Národní souručenství reorganisiert werden soll, gestatten wir uns Sie zu benachrichtigen, dass das Präsidium der Nationalen arischen Kulturgemeinschaft sich an die massgebenden Stellen mit der Forderung gewandt hat, ihre Mitglieder - bewährten Mitarbeiter im Geiste der arischen und sozialen Ideologie - in den neuen Ausschuss des Národní souručenství einzureihen.

Die Nationale arische Kulturgemeinschaft, als legale kulturelle und soziale Bewegung, die mit dem Erlass des Ministerium des Aeusseren No. 27.690 vom 24. Mai 1939 bewilligt wurde, kann trotz der gegen sie ausgeübten linksgesimnten Persekution, mit Genugtuung auf ihre - bisher vollgebrachte Mitarbeit mit dem deutschen Volke zurückblicken, nachdem sie bewiesen hat, dass sie seit ihrem Bestehen unvorbehaltlich den Vorteil des Grossdeutschen Reiches verfolgt hat.

48a



Sollen wir auf das Programm der Nationalen arischen  
 Kulturgemeinschaft - welche dem Geiste der arischen und sozialen  
 Ideologie des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler entspricht,  
 das Recht ansprechen, dann ist es nötig, Mitglieder des Ausschus-  
 ses dieser Korporation, welche das ganze tschechische Volk reprä-  
 sentieren soll, zu werden.

Die Kandidaten für den sich neu bildenden Ausschuss  
 des Národní souručenství, deren Verzeichnis wir uns gestatten  
 in der Beilage nach reifer Erwägung vorzulegen, garantieren  
 durch ihre bürgerliche und politische Reinheit und durch ihr  
 durchschnittliches Lebensalter von 38 Jahren, unerschrockene  
 und unkompromisse Kämpfer für die bessere Zukunft des Grossdeut-  
 schen Reiches.

Zuschriften des gleichen Inhaltes wurden an seine Exzel-  
 lenz den Reichsprotector Konstantin Freiherrn von Neurath und an  
 Herrn Staatspräsidenten Dr. Emil Hácha gerichtet.

Wir zeichnen mit dem Ausdrucke der vorzüglichen Hoch-  
 achtung.

Heil Hitler !

[Signature]  
 der Schriftsführer



[Signature]  
 der Obmann-Stellvertreter

7571  
 7570



- Ph.Dr. **Lelek Franz**, Hronov No. 236
- Hanek Johann**, Geschäftsmann, Königgrätz - Chelčického 1018
- Špitálník Ladislaus**, Grafiker, Maler und Chefredakteur  
Prag VIII., Kaplířova 1051
- Ing. **Vlach Augustin**, Fabrikant, Olmütz - Slavonín 228
- Ing.Dr. **Němec Adolf**, technischer Kommissär der Post und  
Telegraphen-Direktion  
Prag - Košire, pod Kavalírkou 486
- Müller Paul**, Landwirt, Mukařov No. 63, p. Klein-Skal  
bei Eisenbrod
- Česák Josef**, Fach-Lehrer, Chlumec n./Cidl. 53
- Ing. **Svoboda Miloslav**, technischer Oberkommissär der  
Post- und Telegraphen-Direktion  
Prag XV. - na Zlatnici 26
- Šrůtek Johann**, Landwirt, Nížká Srbská p. Machov
- M.U.Dr. **Chvojka Josef**, praktischer Arzt,  
Prag - Neu Wysotschan 581,
- Lacina Jaroslaus**, Tapezierer, Pilsen - Jablonského 5
- Šrom Josef**, Werkführer, Böhm. Budweis - Krajinská 10
- Hodan Old. Ant.**, Redakteur, Prag XIV. - Ober-Krč  
Budweiser Strasse 91
- Matouš Josef**, Uhrmacher, Prag - Bráník  
Untere Weinberger Strasse 784
- Uttendorfský Josef**, Elektrotechniker, Prag VIII.  
Davidkova 73 a
- Kareš Franz**, Privatbeamter, Königinhof a./E.
- Zahradník Jaroslaus**, Geschäftsmann, Königgrätz  
Masarykova 17.



10000

Prag, den 17. Juni 1940.

80

1100/40

Der Kanzlei

Sr. Exzellenz des Herrn Reichsprotectors  
von Böhmen und Mähren

Konst. Freiherrn von Neurath

BÜRO D. REICHSPROT.  
den 18. JUNI 1940  
Anl.

Hat dem Herrn Reichsprotector vorgelegen.

Prag.

St-S  
1/20  
4/6

Politische Gruppe.

Die tschechischen Faschisten im Protektorate Böhmen und Mähren haben sich nach den traurigen Erfahrungen, die sie durch das über vierzehn Jahre in der gewesenen Republik dauernde Verfolgen gewannen, entschlossen, die freimaurerisch-demokratischen Sitten in ihren Reihen nicht weiter zu dulden und die unverlässlichen Elemente aus der bis nun bestehenden "Partei der tschechischen Faschisten" auszuscheiden und die ursprüngliche "Faschistische National-Gemeinde " N.O.F. mit dem Sitze in Prag zu erneuern, die sich der Reichsregierung gänzlich zur Verfügung stellt.

Zu diesem Zwecke ist ein Vorbereitungs-Ausschuss errichtet worden, der speziell aus alten, unbescholtenen und erprobten Anhängern des Faschismus zusammengestellt wurde, die in jeder Hinsicht verlässlich sind und die bereits eine strenge eidesstattliche Erklärung unterfertigten, die nicht nur der faschistischen Idee, sondern auch dem deutschen Nationalsozialismus entspricht.

Auf Grund dessen unterbreiten die ergebenst Unterfertigten dem hohen Protektorate Böhmen und Mähren ihre höfliche Bitte um gefällige moralische Unterstützung ihrer Tätigkeit.

Heil Hitler !

Für den Vorbereitungs - Ausschuss N.O.F.  
Obmann:                      Obm. Stellvertreter:                      Sekretär:

Ant. Hanousek

Otto Harosch

S. Honyay

Prag VI., Ca. No. 1.

Prag XIII., Ca. No. 68.

Prag XIX., Ca. No. 171.

**Arische Gesellschaft**  
in Böhmen und Mähren  
**ARIJSKÁ SPOLEČNOST**  
v Čechách a na Moravě  
Prag - Praha

*Bei dem Herrn Reichsprotector vorgelegt*  
*Prag 1085/40*

*St. J. 129/6*  
*H 76*  
*15*  
*16*

**BÜRO D. REICHSPROT.**  
den 19. JUNI 1940  
A 1

Dem Reichsprotector  
Freiherr von Neurath

Prag IV.

Bei Beginn der eigentlichen Tätigkeit der  
ARISCHEN GESELLSCHAFT und ihres Tschechi-  
schen Institutes für Judentums Studium in Böhmen und Mähren ,  
mit dem Sitz in Prag, begrüßen wie Sie als höchsten Represen-  
tant des Deutschen Reiches im Protektorate Böhmen und Mähren,  
und erbitten uns Ihre gefl. Beihilfe der Bestrebungen, welche  
dem Heile des tschechischen Volkes sowie des Reiches geweiht  
sind.

*B. K. Rmen*  
B. K. Rmen

*Dr. F. J. Havelka*  
Dr. Franz Havelka

Prag, den 18. Juni 1940.

075670